

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

Berlin, den 22. Oktober 2003

Rei/Me 031015 Sn IRBA,OPRisk.doc

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum 3. Arbeitsdokument der EU-Kommission zur Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der EU vom 01. Juli 2003

Allgemeine Anmerkungen

Das Arbeitsdokument der EU-Kommission hat in weiten Teilen die Regelungsvorschläge des 3. Konsultationspapiers des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 29. April 2003 übernommen. Zu diesem Konsultationspapier haben wir am 17. Juli 2003 umfassend Stellung genommen. Die erhobenen Petita zu den Baseler Regelungsvorschlägen gelten für die Vorschläge der EU-Kommission entsprechend. Um Wiederholungen zu vermeiden, fügen wir daher dieser Stellungnahme unsere Stellungnahme an den Baseler Ausschuss vom 17. Juli 2003 bei. Als für die Kreditwirtschaft besonders wesentliche Punkte sind dabei die Forderungen nach

- einer genauen Analyse der prozyklischen Wirkung der neuen Eigenkapitalregelungen und gegebenenfalls Einleitung von Maßnahmen zur Dämpfung (Anlage S. 2 und S. 14 f.),
- der Schaffung angemessener Möglichkeiten für eine teilweise Anwendung der komplexen bankaufsichtlichen Methoden („Partial Use“) (Anlage S. 3 und S. 32 f.),
- der Abschaffung der vorgesehenen Obergrenze für Kapitalentlastungen („Floor“) (Anlage S. 3 und S. 15),

- einer Sicherstellung hinreichender Anreize zum Übergang auf fortgeschrittenere Ansätze der Risikomessung (Kreditrisiko und operationelle Risiken) und Durchführung weiterer Auswirkungsstudien (Anlage S. 4 und S. 15),
- einer gegenseitigen Anerkennung aufsichtlicher Entscheidungen der Aufsichtsbehörden (Anlage S. 4 und S. 16),
- einer Nichterhöhung der Summe der Eigenkapitalanforderungen aller an einer ABS-Transaktion beteiligten Banken nach Verbriefung (Anlage S. 5 und S. 45ff.),
- der Absenkung der Risikogewichte für Spezialfinanzierungen und der Streichung des Forderungssegmentes „High Volatility Commercial Real Estate“ (Anlage S. 5, S. 30 und S. 35 ff.)
- der Streichung der Anforderung, wonach Kredite an Unternehmen im IRB-Retailansatz wie Privatkundenforderungen zu behandeln sind („Use test“) (Anlage S. 6 und S. 31),
- der Streichung der separaten Risikogewichtsfunktion für private Wohnungsbaukredite im IRB-Retailansatz (Anlage S. 6 und S. 37),
- der Absenkung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungsbesitz im IRB-Ansatz (Anlage S. 6 und S. 38),
- der Schaffung einheitlicher, angemessener Übergangsvorschriften für die Datenhistorie sämtlicher IRB-Risikoparameter (Anlage S. 6 und S. 33),
- der angemessenen Ausgestaltung der zahlreichen noch offenen Fragen bei den Regelungen zum „operationellen Risiko“ (Anlage S. 7 und S. 54 ff.),
- keinen generellen Eigenkapitalanforderungen im Rahmen der Säule II (Anlage S. 8 und S. 61 ff.) und
- der flexiblen Ausgestaltung der Offenlegungsanforderungen, so dass jederzeit eine Anpassung an sich ändernde Rechnungslegungsvorschriften möglich ist. Zusätzlich darf die Einhaltung von Offenlegungsanforderungen keine Anwendungsvoraussetzung für die Verwendung der bankaufsichtlichen Verfahren der Säule I sein (Anlage S. 8 und S. 65 ff.).

Im Folgenden nehmen wir daher vorrangig zu den Punkten Stellung, bei denen das Arbeitsdokument von dem 3. Baseler Konsultationspapier abweicht.

Nach unserer Auffassung müssen bei der Umsetzung von Basel II in der Europäischen Union folgende Punkte besonders beachtet werden:

- zeitgleiches Inkrafttreten von Basel II und den entsprechenden europäischen Regelungen,
- weitestgehende Übernahme der Baseler Vorgaben in der EU,
- ausreichende Berücksichtigung der Interessen des Europäischen Parlamentes und der Marktteilnehmer bei Umsetzung durch das „Lamfalussy-Verfahren“,
- Anpassung der Regelungen zum Datenschutz und Bankgeheimnis.

Wir begrüßen die Absicht der EU-Kommission, sich, sowohl was den Inhalt als auch was den Zeitplan angeht, an den Vorgaben des Baseler Ausschusses zu orientieren. Da auf EU-Ebene ein vollständiges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden muss, stellt insbesondere das zeitgleiche Inkrafttreten der neuen EU-Regelungen eine große Herausforderung dar. Dennoch gibt es hierzu keine Alternative. Ein nicht zeitgleiches in Kraft treten würde die Wettbewerbsposition der europäischen Kreditwirtschaft und damit der gesamten Wirtschaft in der EU erheblich schwächen.

Bei der Umsetzung von Basel II in eine EU-Richtlinie sollten die Baseler Vorgaben soweit wie möglich übernommen werden. Dies ist vor allem für Basel-Banken von Bedeutung, da diese neben den von allen Instituten einzuhaltenden EU-Regelungen auch die Baseler Vorschriften einhalten müssen. Für solche Institute würden abweichende Regelungen auf EU-Ebene zum einen zu höheren regulierungsbedingten Kosten führen. Zum anderen könnten diesen Instituten – wenn die Befolgung der EU-Regelungen mit geringeren Kosten verbunden ist – Wettbewerbsnachteile gegenüber Instituten entstehen, die „lediglich“ die EU-Regelungen einhalten müssen.

Dabei kommt es jedoch darauf an, dass Basel II letztlich so ausgestaltet wird, dass die Übernahme der Baseler Regelungen in EU-Recht und damit die Anwendung der neuen Eigenkapitalvorschriften auf alle Kreditinstitute innerhalb der EU nicht zu einer administra-

tiven Überforderung und überproportionalen regulatorischen Belastung vor allem kleiner und mittlerer Institute führt.

Abweichungen von den Basler Regelungen sind in der EU-Richtlinie in den Bereichen sachlich gerechtfertigt, in denen bei einer unveränderten Übernahme von Basel II Besonderheiten des europäischen Finanzmarktes nicht ausreichend berücksichtigt würden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass abweichende Regelungen weder national noch international das Level-Playing-Field zwischen Basel-Banken und solchen Instituten, die „nur“ die EU-Richtlinie zu befolgen haben, gefährden.

Ebenfalls von erheblicher Bedeutung sind die Konsequenzen, die sich aus der geplanten Ausweitung des sog. „Lamfalussy-Verfahrens“ auf den Bereich der Bankaufsichtsregulierung ergeben. Diese Ausweitung wird von uns grundsätzlich als Mittel zur Beschleunigung der Rechtssetzung in diesem Bereich unterstützt. Hierbei muss jedoch

- ein jederzeitiges „Rückholrecht“ des Europäischen Parlaments,
- eine frühzeitige und transparente Einbeziehung der Marktteilnehmer sowie
- eine strikte Einhaltung der Trennung zwischen Basisrechtsakten und technischen Durchführungsbestimmungen

gewährleistet sein.

Die vorgesehene Möglichkeit der Bildung von Datenpools durch mehrere selbstständig bleibende Kreditinstitute wird in der Praxis durch die formalen Auflagen des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses unmöglich gemacht oder zumindest unverhältnismäßig erschwert. Es ist daher erforderlich, dass die Regelungen zu Datenschutz und Bankgeheimnis entsprechend angepasst werden, um den Instituten die vorgesehene Erleichterung tatsächlich zu ermöglichen.

Besondere Anmerkungen

Titel I – Definitionen, allgemeine Bestimmungen über die Kapitaladäquanz und Anwendungsbereich

Kapitel 1 – Definitionen

Artikel 1

Abs. 26 A: Covered Bonds

Wir begrüßen im Grundsatz den Vorschlag der EU-Kommission, den Kreis der deckungsfähigen Sicherheiten für gedeckte Schuldverschreibungen zu begrenzen. Ziel dieser Begrenzung sollte es sein, die Sicherheit gedeckter Schuldverschreibungen zu erhöhen. Aus diesem Grund sprechen wir uns dafür aus, durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen nur bis 50 % des Marktwerts/60 % des Beleihungswerts statt 80 % des Marktwerts in Deckung nehmen zu können (vgl. 3. Spiegelpunkt). Dies entspricht dem geltenden Recht in der EU. Die Erfahrung in Deutschland zeigt, dass die Verlustquote bei höherem Beleihungsauslauf ansteigt. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass die Höhe des Beleihungsauslaufs für eine eigenkapitalmäßige Sonderbehandlung und die Beleihungsgrenze für die Zuordnung zur Deckungsmasse einer gedeckten Schuldverschreibung identisch sind. Denn die solvenzmäßige Entlastung eines dinglich gesicherten Kreditteils wird aus Gründen der Risikoarmut vollzogen. Eine höhere Beleihungsgrenze für die Indeckungnahme wäre sowohl Investoren als auch Ratingagenturen nur schwer vermittelbar.

Wir schlagen vor, den 4. Spiegelpunkt so zu ergänzen, dass auch Schiffspfandbriefe als gedeckte Schuldverschreibungen anerkannt werden. Hierzu sollten Schiffshypothekendarlehen den gewerblichen Immobilienfinanzierungen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erfüllen Schiffspfandbriefe in gleicher Weise wie (Hypotheken-)Pfandbriefe die besonderen Bonitätsanforderungen, die an gedeckte Schuldverschreibungen zu stellen sind. Aus diesem Grund

de ist es weder im Bereich der Schiffspfandbriefe noch der als Deckungsmasse dienenden Darlehen zu einem Ausfall gekommen. Deshalb werden auch am Kapitalmarkt Schiffspfandbriefe seit Jahrzehnten zu gleichen Konditionen wie Hypothekenspfandbriefe emittiert und gehandelt. Daher sollte auch die aufsichtsrechtliche Gleichbehandlung beibehalten werden.

Im 4. Spiegelpunkt ist im 2. Satz vorgesehen, dass die zuständigen Behörden Instrumente („instruments“) als Deckungswerte anerkennen können, deren Beleihungsauslauf 70 % des Marktwerts beträgt, sofern ein adäquates Maß an Übersicherung vorhanden ist. Wir gehen davon aus, dass mit dem Begriff „instruments“ nicht Verbriefungsinstrumente, sondern, wie im 1. Satz auch, durch Grundpfandrechte auf gewerbliche Immobilien besicherte Darlehen gemeint sind. Wir schlagen vor, den Begriff „instruments“ durch den Begriff „loans secured by commercial real estate or ships“ zu ersetzen. Im Übrigen halten wir es aus Risikogesichtspunkten für sachgerecht, den Beleihungsauslauf, wie auch bei auf Wohnimmobilien besicherten Darlehen, auf 50 % des Marktwerts bzw. 60 % des Beleihungswerts zu reduzieren.

Wir sind der Ansicht, dass eine Indeckungnahme von Forderungen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 10 %, statt 5 %, möglich sein sollte (2. Spiegelpunkt). Im Bereich der kurzfristigen Liquiditätssteuerung der Pfandbriefemittenten in Deutschland spielen diese Forderungen eine wichtige Rolle. Da nur Forderungen an Kreditinstitute der höchsten Bonitätsklasse deckungsfähig sein sollen, beinhaltet die Anhebung keine signifikante Risikoerhöhung. Die 10 %-Grenze entspricht im Übrigen der aktuellen Rechtslage in Deutschland (§ 6 Abs. 4 und 5 HBG, § 2 Abs. 3 und 4 ÖPG). Wir gehen davon aus, dass die Grenze nicht für Kreditinstitute gilt, deren Forderungen durch Garantien von im Spiegelpunkt 1 genannten Institutionen gedeckt sind.

Die aktuelle Gewichtung gedeckter Schuldverschreibungen in Europa mit 10 % gemäß Art. 63 Abs. 2 Tätigkeitsrichtlinie ist risikogerecht. Allenfalls hilfsweise könnte erwogen werden, die Solvenzregeln für gedeckte Schuldverschreibungen, unbeschadet Art. 22 IV OGAW-Richtlinie, detaillierter zu fassen. Ziel sollte dabei sein, sicher zu stellen, dass

selbst bei Insolvenz des Emittenten die Bedienung der Schuldverschreibung fortgesetzt wird und, sollte es dennoch zu einem Ausfallereignis kommen, die Verluste minimiert werden. Unter diesem Aspekt halten wir Regelungen für sinnvoll, die

- verhindern, dass die gedeckten Schuldverschreibungen in der Insolvenz des Emittenten fällig werden,
- auf eine Separierung der Deckungsmasse vom sonstigen Vermögen in der Insolvenz des Emittenten abzielen, etwa dergestalt, dass die Deckungsmasse nicht Teil der Insolvenzmasse wird und bis zur Bedienung aller gedeckten Forderungen weiter besteht,
- Werthaltigkeit und Liquidität der Deckungsmasse regeln, etwa durch eine adäquate Aktiv-/Passivsteuerung, durch Schaffung der Möglichkeit, angemessene liquide Mittel als Ersatzdeckung zu halten, durch die Schaffung von Liquiditätspuffern und dem Erfordernis einer auf nachhaltigen Kriterien beruhenden Wertermittlung.

Wir gehen davon aus, dass für „Altfälle“ Bestandsschutz gewährt wird.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass Basel keine gesonderte Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen vorsieht. Sollte es bei dieser Ungleichbehandlung bleiben, entstünden daher Wettbewerbsnachteile für Basel-Banken. Wir bitten daher die Europäische Kommission, sich im Sinne eines Gleichlaufs der beiden Regelwerke für eine Übernahme der Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen in das Baseler Papier auszusprechen.

Abs. 46: Ausfalldefinition

Die Anwendung der Ausfalldefinition auf Ebene des Einzelinstitutes ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine in Basel vorgesehene konzernweite Anwendung der Ausfalldefinition (Tz. 414 Baseler CP 3) würde das tatsächliche Risiko erheblich überzeichnen und eine konzernweite Überwachung jedes einzelnen Kunden notwendig machen (siehe auch Anlage,

S. 39 ff.). Wir weisen die Kommission jedoch daraufhin, dass die Anwendung von zwei unterschiedlichen Ausfalldefinitionen zu einer Benachteiligung der Basel-Banken führen würde. Wir bitten daher die EU-Kommission, sich für eine Übernahme der Brüsseler Ausfalldefinition in das Baseler Regelungswerk einzusetzen.

Abs. 52: Exposure at default (EAD)

Die EAD soll im Rahmen des internen Ratingansatzes allgemein als Brutto-Forderung nach Ausfall der Gegenpartei definiert werden. Eine solche allgemeine Definition ist unseres Erachtens überflüssig, da die EAD in Anhang D-4 für jeden IRB-Ansatz separat definiert wird.

Darüber hinaus entspricht die Definition der Baseler Definition der EAD für diejenigen Ansätze, in denen die EAD selbst geschätzt werden muss (fortgeschrittener IRB-Ansatz und IRB-Retailansatz). Im IRB-Basisansatz wird die EAD hingegen als „rechtsgültig geschuldeter Betrag“ definiert.

Um eventuelle Probleme, die sich aus der Verallgemeinerung dieser Definition ergeben könnten, zu vermeiden, sollte die Definition an dieser Stelle gestrichen werden.

Kapitel 3 – Konsolidierung

Konsolidierungskreis

Im Sinne des Prinzips, dass gleiche Risiken einer gleichen Regulierung unterliegen sollten, begrüßen wir die von der EU-Kommission angestrebte breite Anwendung der neuen Eigenkapitalvorschriften nachdrücklich. Aus unserer Sicht muss die vorgenommene Einbeziehung von Wertpapierfirmen im Hinblick auf die Wettbewerbsgleichheit aber auch in den Baseler Regelungen erfolgen. Abweichungen von der breiten Anwendung (wie z. B. in Art. 21 vorgeschlagen) sollten mit Blick auf potentielle Wettbewerbsverzerrungen in ihrer Wirkung sehr eng beschränkt werden.

Ebene der Konsolidierung

Art. 18 Abs. 1 verpflichtet nachgeordnete Mutterinstitute zur Unterkonsolidierung, sofern nicht alle Unternehmen der Untergruppe von den Behörden **eines** Mitgliedsstaates beaufsichtigt werden. Von der Unterkonsolidierung kann gem. Art. 18 Abs. 3 dann abgesehen werden, wenn das nachgeordnete Mutterinstitut den Buchwert seiner Finanzbeteiligungen vom Eigenkapital abzieht.

Die Pflicht zur Bildung von Unterkonsolidierungskreisen lehnen wir ab. Die Bildung von Unterkonsolidierungskreisen bedeutet einen erheblichen Aufwand, dem kein zusätzlicher bankaufsichtlicher Erkenntniswert oder Nutzen gegenübersteht. Aus entsprechenden Erwägungen wurde im Rahmen der europäischen Bankrechtsharmonisierung von einer Verpflichtung zur Unterkonsolidierung abgesehen (Art. 52 Abs. 7 der EU-Tätigkeitsrichtlinie, Art. 7 Abs. 7 CAD). Nach der geltenden bankaufsichtlichen Systematik werden Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppen als *ein* Unternehmen fingiert, d.h. allein die Gruppe ist Gegenstand der aufsichtlichen Betrachtung. Über die seitens der Konzernmutter vorzunehmende Konsolidierung *aller* Gruppenunternehmen werden die in der Gruppe vorhandenen Risiken vollständig erfasst und dem effektiv in der Gruppe vorhandenen Eigenkapital gegenübergestellt. Die geforderte Beaufsichtigung aller gruppenangehörigen Institute auf individueller Basis gewährleistet darüber hinaus eine angemessene Kapitalverteilung innerhalb der Gruppe.

Eine differenzierte bankaufsichtliche Behandlung einer europäischen Institutsgruppe in Abhängigkeit davon, ob die individuelle Beaufsichtigung der gruppenangehörigen Institute durch einen oder verschiedene Mitgliedsstaaten ausgeübt wird, ist unter Risikogesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Der Vorschlag steht insofern in eklatantem Widerspruch zur gegenseitigen Anerkennung von Aufsichtsentscheidungen innerhalb der EU.

Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen plädieren wir dafür, die zurzeit gültigen EU-Regelungen zur Konsolidierung unverändert zu lassen.

Behandlung der Beteiligungen an Versicherungsunternehmen

Nach dem 3. Konsultationspapier der EU (Art. 18, Nr. 4) haben Institute neben den schon bisher geregelten Beteiligungen an Instituten und Finanzunternehmen in gleicher Weise Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, Beteiligungen an Rückversicherungsunternehmen und Beteiligungen an Versicherungsholdinggesellschaften vom Eigenkapital abzuziehen. In Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 der EU-Tätigkeitsrichtlinie (2000/12/EG) betrifft dies Beteiligungen von mehr als 10 % in jedem Fall und Beteiligungen von 10 % oder weniger bei Erfüllung einer bestimmten Bedingung.

Diese Regelung geht über Intentionen des Baseler Ausschusses hinaus. Nach dem 3. Baseler Konsultationspapier wird es für angemessen erachtet, Beteiligungen an Versicherungstöchtern und wesentliche Beteiligungen an Versicherungsunternehmen vom Eigenkapital abzuziehen (CP 3, Teil 1, Abschnitt D, Tz. 11). Wesentlich ist eine Beteiligung dann, wenn sie eine bedeutende Höhe erreicht. Was als bedeutende Höhe gilt, wird durch die nationalen Vorgaben bestimmt (Abschnitt E, Tz. 16). Nach KWG in Übereinstimmung mit der EU-Tätigkeitsrichtlinie sind dies mindestens 10 %.

Darüber hinaus weicht die in der 3. Konsultationspapier der EU vorgesehene Regelung von dem in der Finanzkonglomerate-Richtlinie vorgegebenen Rahmen für Beteiligungen von Banken an Versicherungsunternehmen ab. Nach der Richtlinie 2002/87/EG vom 16.12.02 zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten aus Unternehmen der Bank- und der Versicherungsbranche stellt der Begriff der "Beteiligung" auf das Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen ab.

Wir fordern einheitliche Regelung in allen drei Regelwerken. Beim 3. Konsultationspapier des Baseler Ausschusses ist der Abzug von wesentlichen Beteiligungen an Versicherungsunternehmen gegenüber dem 2. Konsultationspapier ohne ausreichende Begründung neu aufgenommen worden. In der Stellungnahme zum 3. Konsultationspapier des Baseler Ausschusses lehnen wir den Abzug von wesentlichen Beteiligungen an Versicherungsunternehmen ab (vgl. Anlage S. 12 ff.). Hinsichtlich des Abzuges und der

ternehmen ab (vgl. Anlage S. 12 ff.). Hinsichtlich des Abzuges und der Konsolidierung von Versicherungsbeteiligungen sollten die Regelungen der Finanzkonglomeratsrichtlinie (Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerates) unter Berücksichtigung der dort festgesetzten Schwellenwerte übernommen werden.

Titel II – Mindestkapitalanforderungen

Kapitel 1 – Kreditrisiko

Abschnitt I – Standardansatz

Unterabschnitt 1 – Bestimmung der risikogewichteten Aktiva

Artikel 27

Es ist grundsätzlich ein Einklang der Definitionen der Risikoaktivaklassen und der Risikogewichte im Baseler und Brüsseler Papier anzustreben. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend aufgezählten Unterschiede in einzelnen Klassen bzw. bei einzelnen Gewichtungen:

Art. 27 Abs. 1 (ii), (iii): Forderungen an öffentliche Stellen

Art. 27 Abs.1 (ii), (iii) des Arbeitspapiers der EU-Kommission enthält eigenständige Klassen „Forderungen an Regionalregierungen und lokale Behörden“ und „Forderungen an sonstige Behörden und nichtkommerzielle Unternehmen“. Die vorgenannten Klassen sind im 3. Konsultationspapier des Baseler Ausschusses in einer Klasse „Forderungen an sonstige öffentliche Stellen“ (Tz. 31f.) formal zusammengefasst. Eine Differenzierung wird dort lediglich in Fn.14 zu Tz. 32 im Rahmen der Gleichstellung von Forderungen mit Forderungen an Staaten und Zentralbanken vorgenommen.

Des Weiteren besteht im Gegensatz zu Art. 46 EU-Tätigkeitsrichtlinie nicht die Möglichkeit einer 0 %-Gewichtung für Forderungen an (bestimmte) PSE's, sondern minimal die einer 20 %-Gewichtung (Annex C-1, 3.1.2). Da auch nach den Baseler Regelungsvorschlägen eine 0 %-Gewichtung möglich ist, plädieren wir schon aus Gründen der Konsistenz zwischen den Baseler und den EU-Regelungen insoweit für eine Fortführung der aktuellen Regelung des Art. 46 EU-Tätigkeitsrichtlinie und regen die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung in den Anhang C-1 an.

Art. 27 Abs. 1 (iv): Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken

Die Islamic Development Bank (IDB) ist, anders als im Baseler Papier, im Arbeitspapier der EU-Kommission nicht in der enumerativen Aufzählung von Entwicklungsbanken mit einer Gewichtung von 0 % in der Forderungsklasse multilateraler Entwicklungsbanken enthalten (vgl. Annex C-1, 4.2.2/Tz.33 Fn.15 Baseler CP3). Gleichzeitig werden die Inter-American Investment Corporation und der European Investment Fund nur im Brüsseler Papier ausdrücklich als MDBs angesehen.

Art. 27 Abs. 1 (v): Forderungen an internationale Organisationen

In Art. 27 Abs.1 (v) des Arbeitspapiers der EU-Kommission werden Forderungen an internationale Organisationen als eigenständige Klasse behandelt und mit einem Risikogewicht von 0 % belegt. Im Baseler Papier werden diese Forderungen mit identischem Risikogewicht unter Forderungen an Staaten und Zentralbanken subsumiert (Tz.30).

Art. 27 Abs. 1 (ix): Durch Immobilien besicherte Forderungen

Aus Konsistenzgründen und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bitten wir, die beim IRB-Basisansatz zugrunde gelegte Definition des wohnwirtschaftlichen Realkredits auch im Standardansatz zu verwenden (vgl. auch unsere Anmerkungen zu Anhang E 1 1.1.3.4 lit. (a) (I)).

Art. 27 Abs. 1 (x): Kredite in Verzug

Annex C-1/10.1.2 erhält im Hinblick auf die Risikogewichtung Sonderregelungen für die unter Annex C-1/9.1.1 und 9.1.2 genannten Wohnimmobilienkredite, die mehr als 90 Tage in Verzug sind. Die Regelung sollte durch die EU-Kommission auf die unter 9.2.1 aufgeführten gewerblichen Kredite ausgedehnt werden, so wie dies im Baseler CP 3 (Tz. 47 Fn. 21) auch vorgesehen ist.

Art. 27 Abs. 1 (xi): Forderungsklasse „Covered Bonds“

Annex C-I Nr. 13 sieht für gedeckte Schuldverschreibungen im modifizierten Standardansatz eine Risikogewichtung um eine Stufe besser als das Risikogewicht des Emittenten vor (10, 20, 50, 100 %). Die Anknüpfung der Gewichtung gedeckter Schuldverschreibungen an die Risikogewichtung des Emittenten halten wir nicht für sachgerecht. Denn das Produkt Pfandbrief zielt in seiner rechtlichen Ausgestaltung durch Abschottung der Deckungsmassen gerade darauf ab, die Interessen der Pfandbriefgläubiger vom Schicksal des Emittenten abzukoppeln. Zudem wird die aktuell geltende 10 %-Gewichtung nur erreicht, wenn der Investor das Risikogewicht des Kreditinstituts nach der sog. Option 1 (vgl. Annex C-1, 6.) bestimmt. Investoren in maßgeblichen europäischen Mitgliedstaaten dürften aber die Option 2 anwenden, über die ein Emittent mit einem externen Rating schlechter als AA- ein Risikogewicht von 50 %, die gedeckte Schuldverschreibung dieses Emittenten damit ein Risikogewicht von 20 % erhält. Wir fordern daher im modifizierten Standardansatz eine einheitliche Gewichtung für gedeckte Schuldverschreibungen. Um der besonderen Sicherheit gedeckter Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen, sollte diese Gewichtung 10 % betragen. Sofern die Voraussetzungen einer hohen Granularität der Deckungsmasse vorliegen, sollte dies ebenfalls Berücksichtigung finden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Basel keine gesonderte Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen vorsieht. Sollte es bei dieser Ungleichbehandlung bleiben, entstünden daher Wettbewerbsnachteile für Basel Banken. Wir bitten daher die Europäi-

sche Kommission, im Sinne eines Gleichlaufs der beiden Regelwerke eine 10 %-Gewichtung von gedeckten Schuldverschreibungen nicht nur in ihre Richtlinie aufzunehmen, sondern sich auch für eine Übernahme dieser Regelung in das Baseler Papier auszusprechen.

Art. 27 Abs. 2

Das im 2. Spiegelstrich vorgesehene Produktkriterium ist abschließend geregelt. Dem gegenüber ist das Produktkriterium in Basel so formuliert, dass der Kredit lediglich einer der aufgeführten Gruppen entsprechen soll (Tz. 44 Baseler 3. CP). Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sollte daher an dieser Stelle die Baseler Formulierung übernommen werden.

Damit Kredite dem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden können, stellt Art. 27 Abs.2 vier Kriterien auf. Die Vorschrift verzichtet - im Gegensatz zu dem 3. Konsultationspapier/Basel (vgl. Tz. 43f.) – auf die beispielhafte Nennung einer Granularitätsanforderung im Standardansatz in der Weise, dass die zusammengefassten Kredite an einen einzelnen Schuldner 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retailportfolios nicht übersteigen dürfen. Vielmehr muss die zuständige Aufsicht lediglich von einer ausreichenden Granularität mit risikoreduzierender Wirkung überzeugt sein (vgl. Art. 27 Abs.2 RL-E, Annex C-1, 8.). Der Wegfall der Granularitätsanforderung von 0,2 % wird von uns ausdrücklich begrüßt, da ansonsten durch eine prozentuale Grenze insbesondere für kleinere Institute die Einbeziehung von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in erheblicher Weise erschwert würde. Das Kreditnehmerkriterium sollte zur Vermeidung von Doppeldeutigkeiten im Richtlinienentwurf allerdings noch im Bereich „small business“ durch die in Tz. 117 des Begleitdokumentes ausdrücklich enthaltene Klarstellung „including non-profit organisations“ ergänzt werden.

Artikel 28

Das Arbeitspapier der EU-Kommission sieht eine Bestimmung der Kreditqualität in Stufensystemen (Ratingklassen) von 1 bis 6 bzw. 7 vor, die sich nicht bereits unmittelbar an externen Ratings orientiert und somit von der Systematik wie sie im 3. Konsultationspapier/Basel anhand der Methodik von Standards & Poor's vorgenommen wird, abweicht. Zwar ist zu berücksichtigen, dass sich die Stufen im Arbeitspapier der EU-Kommission danach richten sollen, welche Vorgaben die zuständigen Behörden für die externen Kreditagenturen vorgegeben haben. Keinesfalls darf es allerdings an dieser Stelle zu einer wie auch immer gearteten Abweichung zwischen Baseler und Brüsseler Methodik kommen.

Anhang C-1

12.1.4:

Die Möglichkeit, unter Auflagen gegenüber Instituten, die auf den öffentlichen Kreditfinanzierungs- und Interbankenmarkt spezialisiert sind, ein 10 % Risikogewicht anzuwenden, ist in Basel nicht vorgesehen. Um daraus resultierende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte diese Sonderbehandlung gestrichen werden. Dies gilt um so mehr, da völlig unklar bleibt, welche Institute in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen.

Abschnitt II – Interner Ratingansatz

Artikel 46

Nutzung des internen Ratingansatzes

Abs. 2

Die Anforderung, dass die Kreditrisikoüberwachungseinheit auch für den „Betrieb“ des Ratingsystems verantwortlich sein soll, findet sich in Basel (Tz. 403 Baseler CP 3) nicht. An dieser Stelle sollte ein Gleichlauf mit den Baseler Regelungen hergestellt werden. Es

ist ausreichend, den „Betrieb“ des Ratingsystems vertriebsunabhängig außerhalb der Marktbereiche anzusiedeln.

Die Anforderung, dass die Kreditrisikoüberwachungseinheit täglich Berichte anzufertigen und zu analysieren hat, geht über die Anforderungen in Basel hinaus. Darüber hinaus ist sie auch nicht erforderlich, da in diesem Bereich Veränderungen in der Risikostruktur nur langsam erfolgen. Wir bitten daher um Streichung.

Artikel 47

Aktivaklassen

Abs. 1

Im Rahmen des internen Ratingansatzes sollen die Forderungen einer von sieben Forderungsklassen zugeordnet werden. Dabei soll das Anlagevermögen (fixed assets) eine besondere Forderungsklasse bilden. Problematisch erscheint hierbei, dass im Arbeitsdokument weder eine Definition solcher Vermögensgegenstände noch Angaben über deren Behandlung im Rahmen des IRB enthalten sind. Zwar findet sich in Artikel 55 der Hinweis, dass diese Aktiva nach den Vorschriften, des Anhangs D-2 Abs. 16 zu behandeln sind. Dieser Absatz existiert jedoch nicht.

Grundsätzlich sollte – sowohl in den Baseler als auch in den EU-Regelungen – auf eine Eigenkapitalunterlegung des Anlagevermögens verzichtet werden. Verluste aus diesen Vermögensgegenständen sind entweder vollständig vorhersehbar (z. B. Abschreibungen) oder sie stellen Markt- bzw. operationelle Risiken dar. In keinem Fall erscheint eine Behandlung im IRB-Ansatz sachgerecht. Zum einen ist sie technisch nicht darstellbar, da im internen Ratingverfahren auf Ausfallwahrscheinlichkeiten abgestellt wird. Zum anderen wäre sie, da sie zu einer doppelten Erfassung dieser Risiken führen würde, unangemessen.

Abs. 5: Retailforderungen

Wir gehen davon aus, dass sich aus dem Fehlen des – im Baseler Konsultationspapier vorhandenen – detaillierten Kataloges von Produktkriterien keine Abweichungen hinsichtlich der Zuordnungskriterien zum Retailbereich zwischen der EU und Basel ergeben.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass die unterschiedliche Definition des „privaten Wohnungsbaukredites“ sich materiell nicht unterschiedlich auswirkt.

Die Anwendung der Exposure-Obergrenze auf Einzelbankebene ist grundsätzlich zu begrüßen. Die in Basel vorgesehene konzernweite Anwendung der Exposure-Obergrenze (Tz. 199 Baseler CP 3) ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden und benachteiligt die Basel-Banken. Wir bitten daher die Kommission, sich für eine Übernahme der Brüsseler Regelung in Basel einzusetzen.

Abs. 9

Die Anforderungen sind nach dem Wortlaut strenger als im Dritten Konsultationspapier. Während die Banken nach den Baseler Vorschriften den Aufsichtsbehörden „lediglich“ nachweisen müssen, dass ihre Verfahren der Zuordnung von Geschäften zu den einzelnen Forderungsklassen angemessen und im Zeitablauf stabil sein müssen, gilt diese Anforderung im Arbeitsdokument auch für Unter-Klassen. Wir gehen davon aus, dass auch die Baseler Regelungen faktisch den Nachweis für Unter-Klassen erfordern. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Regelung an die Baseler Vorgabe anzupassen.

Kombinierte Nutzung der Methoden

Position von BVR, DSGVO, VÖB und VDH

Der vorgesehene dauerhafte Partial Use für Forderungen an Banken und Staaten wird begrüßt. Ein solcher Partial Use, der zu keinen Wettbewerbsvorteilen der ihn nutzenden Institute führt, ermöglicht es aufgrund der immensen Kosten bei der Implementierung eines Ratingverfahrens kleineren Instituten, ein anerkennungsfähiges Ratingsystem auf Basis der Baseler Vorgaben einzuführen.

Im Gegensatz zum Arbeitsdokument der EU-Kommission vom November 2002 sollen Institute Forderungen an Banken und Staaten nur noch dann dauerhaft von der Anwendung des IRB ausnehmen dürfen, wenn sie in diesem Bereich eine geringe Anzahl von Kreditnehmern haben. Diese Einschränkung wird abgelehnt. Auch für Institute mit einem größeren Banken- oder Staatenportfolio dürfte die Entwicklung eines Ausfall basierten internen Ratingverfahren aufgrund der geringen Ausfälle in diesen Bereichen kaum möglich sein.

Aus Wettbewerbsgründen bitten wir darüber hinaus die Kommission, sich auch in Basel für einen dauerhaften Partial Use bei Staaten- und Bankenforderungen einzusetzen.

Darüber hinaus sollte es den Instituten – auch in Basel – insgesamt gestattet werden, klar abzugrenzende Bereiche dauerhaft von der Anwendung des IRB-Ansatzes ausnehmen zu können. Hierbei sollte es insbesondere möglich sein, bestimmte Teilportfolios (z. B. Staaten und Banken) oder Sicherheiten (teilweise Anerkennung eigener LGD-Schätzungen), rechtlich selbstständige (in- bzw. ausländischer Töchter) sowie rechtlich unselbstständige Einheiten der Institutsgruppe/des Instituts (Filialen, Zweigstellen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland) dauerhaft auszunehmen.

Position des BdB

Der dauerhafte „partial use“ ist aus konzeptionellen Gründen, aus Gründen eines ausreichenden Risikomanagements sowie wegen zu erwartender Wettbewerbsverzerrungen nicht akzeptabel. Ziel von Basel II ist es, die Nutzung von risikosensitiven Risikomanagementsystemen zu fördern und die Eigenkapitalanforderungen risikoadäquat auszugestalten, d.h. am tatsächlichen Risiko der Kreditnehmer auszurichten. Konzeptionelle Basis ist die Systematik, dass anspruchsvollere Risikoerfassungssysteme tendenziell mit Kapitalentlastungen „belohnt“ werden. Dieser Ansatz ist methodisch richtig. Er soll aber auch den bankaufsichtlich erwünschten Anreiz geben, über die Jahre zu höherwertigeren Risikomanagementsystemen zu migrieren.

Der Richtlinienentwurf widerspricht dieser Systematik: Durch die Verwendung der dem Ausfallrisiko nicht angemessenen Unterlegungssätze in bestimmten Bereichen der Staaten- und Bankenforderungen im Standardansatz wird ein Anreiz gegeben, *nicht* zu anspruchsvolleren Risikoerfassungsmethoden zu wechseln. Die – gemessen am Rating-Ansatz – zu gering unterlegten Risiken werden sich bei den Banken konzentrieren, die den „partial use“ verwenden.

Ist die Verfügbarkeit von Risikoparametern (z.B. PD und LGD) in bestimmten Bereichen objektiv begrenzt, gibt es bei sachgerechter Anwendung des IRB-Ansatzes Lösungsmöglichkeiten, ohne zum Systembruch des „partial use“ zu kommen. Zudem gewähren mehrjährige Übergangsfristen im Rahmen des „temporären partial use“ die Möglichkeit, Teilbereiche des Kreditgeschäfts – unabhängig von deren Größe – weiter im Standardansatz zu behandeln. Darüber hinaus können Kreditengagements, die in Bezug auf ihre Größe bzw. ihr inhärentes Risikoprofil unwesentlich sind („immaterielle Forderungsklassen“), dauerhaft im Standardansatz belassen werden. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass im Hinblick auf die genannten Ausnahmen den Bedürfnissen der Institute bei der Implementierung eines Rating-Verfahrens hinreichend Rechnung getragen wird.

Artikel 52

Retailforderungen

Abs.1:

Während die Banken die Ausfallwahrscheinlichkeit, wie in Basel, je Pool schätzen sollen, soll die LGD für jede Kreditart (facility) bestimmt werden. Dieser Vorschlag weicht von der Baseler Anforderung ab, nach der auch die Durchschnitts-LGD für jeden *Pool* (nicht für jede Kreditart) zu schätzen ist (Tz. 302 Baseler CP 3). Es sollte klar gestellt werden, dass auch nach den EU-Vorschriften die LGD für jeden Pool zu bestimmen ist.

Anhang D-1

Technische Definitionen

Rdnr. 4: nachrangige Verbindlichkeit (subordinated loan)

Das im Dritten Konsultationspapier des Baseler Ausschusses enthaltene Wahlrecht, die Definition nachrangiger Verbindlichkeiten weiter auszulegen, gibt es im Kommissionspapier nicht. Wir bitten daher die EU-Kommission, sich mit Nachdruck für eine Übernahme der Brüsseler Regelungen in das Baseler Regelungswerk einzusetzen.

Rdnr. 5: SME use test

Wie bereits mehrfach dargelegt, lehnen wir die in Basel vorgesehene Behandlung von Unternehmensforderungen wie Retailforderungen („Use test“) nachdrücklich ab. Sie ergibt aus Risikosicht keinen Sinn und schafft darüber hinaus aufsichtsrechtliche Anreize, für Firmenkunden unangemessene Risikomanagementverfahren zu verwenden (vgl. Anlage zu Tz. 200).

In diesem Sinne ist die im Arbeitsdokument vorgesehene Erleichterung des „Use test“ dergestalt, dass Unternehmensforderungen, die in den IRB-Retailansatz einbezogen werden dürfen, nicht wie Retailforderungen angebahnt bzw. ausgereicht werden müssen („originated in a similar manner to other retail exposures“), zu begrüßen und sollte in Basel nachvollzogen werden.

Anhang D-2

Berechnung der gewichteten Risikoaktiva

Rdnr. 2 und 3

Das in Tz. 246 des 3. Konsultationspapiers des Baseler Ausschusses enthaltene Wahlrecht, nach dem es in das Ermessen der Bankenaufsicht gestellt wird, ihren Instituten für Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als 2,5 Jahren bevorzugte Risikogewichte von 50% für „starke“ und 75% für „gute“ Forderungen zu gewähren, soll in der EU einheitlich ausgeübt werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings sollte für die bevorzugte Gewichtung anstelle der Ursprungslaufzeit – wie in Basel vorgesehen - die Restlaufzeit entscheidend sein.

Eine gesonderte Risikogewichtsfunktion von HVCRE-Forderungen lehnen wir sowohl in Basel (vgl. dazu Anlage S. 5 und S. 31) als auch in Brüssel ab. Sollte die gesonderte Risikogewichtsfunktion dennoch beibehalten werden, wäre es aus unserer Sicht erforderlich, auch für diese Forderungen auf die Restlaufzeit abzustellen.

Rdnr. 10:

Ungeachtet unseres grundsätzlichen Petitums in unserer Stellungnahme zum Baseler CP 3 (vgl. Anlage S. 38), die Mindestrisikogewichte im PD/LGD-Ansatz abzuschaffen, fällt auf, dass die Definition derjenigen Beteiligungen, auf die ein Mindestrisikogewicht von 100% angewendet werden kann, ist im Arbeitsdokument kürzer, d. h. weniger detailliert als in Basel. Hierdurch können mehr Beteiligungen in den Genuss eines 100%-

Mindestgewichts kommen, was grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Um auch hier einen Gleichlauf mit Basel und somit einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu erreichen, bitten wir die Kommission, sich ebenfalls für eine Übernahme der Regelungsvorschläge in Basel einzusetzen.

Anhang D-3

Inputparameter der Risikogewichtungsfunktion

Rdnr. 5:

Wir begrüßen die Absicht der Kommission, gedeckte Schuldverschreibungen einer besonderen Regelung zu unterwerfen. Den Vorschlag, solchen Titeln eine aufsichtliche LGD von 20% zuzuordnen, lehnen wir jedoch ab. Die Aktiva der Deckungsmasse weisen in Deutschland eine wesentlich geringere LGD auf. So zeigt eine Untersuchung des Verbandes deutscher Hypothekenbanken, dass die durchschnittliche LGD für hypothekarisch besicherte Kredite zwischen 3 und 7% liegt. Darin sind Erlöse aus sonstigen Sicherheiten nicht enthalten. Eine LGD für Forderungen an staatliche Stellen ist aufgrund fehlender Ausfälle nicht nachweisbar. Die aufsichtlich vorgegebene LGD sollte daher deutlich - zumindest jedoch auf 10% - abgesenkt werden.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass mit Deckungsmasse und sonstigem Vermögen der Bank den Pfandbriefgläubigern wirtschaftlich zwei Schuldner zur Verfügung stehen. Dies sollte eigenkapitalmindernd anerkannt werden.

Die Deckungsmassen gedeckter Schuldverschreibungen weisen eine hohe Diversifizierung nach Größenklassen auf. Die Granularität sollte daher, wie für den modifizierten Standardansatz bereits gefordert, auch bei gedeckten Schuldverschreibungen berücksichtigt werden.

Wir sprechen uns überdies gegen eine Berücksichtigung der Restlaufzeit bei gedeckten Schuldverschreibungen aus. Die von uns oben vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anhebung der Qualitätsanforderungen an die Deckungsmasse sowie die bestehenden Qualitätsanforderungen an die Deckungswerte (Abstellen auf Beleihungswert, Schuldnerbonität im Staatskreditgeschäft) zielen auch auf die Begrenzung des Laufzeitriskos ab.

Unsere Forderung nach Absenkung der LGD-Quote gilt ungeachtet der Tatsache, dass wir, wie bereits in unseren Anmerkungen zum modifizierten Standardansatz erwähnt, grundsätzlich der Ansicht sind, dass die Höhe der Eigenkapitalunterlegung für Pfandbriefe aufgrund seiner rechtlichen Ausgestaltung und der hohen Qualität der Deckungsmassen von der Bonität der emittierenden Bank unabhängig sein sollte. Wir schlagen daher vor, den Instituten – wie im Bereich der grundpfandrechlich besicherten Forderungen an Unternehmen – die Möglichkeit zu eröffnen, alternativ zum IRB die Regelungen des Standardansatzes anzuwenden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Basel keine gesonderte Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen vorsieht. Sollte es bei dieser Ungleichbehandlung bleiben, entstünden daher Wettbewerbsnachteile für Basel-Institute. Wir bitten daher die Europäische Kommission sich im Sinne eines Gleichlaufs der beiden Regelwerke ausdrücklich für eine Übernahme der Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen in das Baseler Papier auszusprechen.

Rdnr. 10:

Banken, welche den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, sollen die effektive Laufzeit jeder Fazilität berücksichtigen. Fraglich ist, ob diese Verpflichtung – wie in Basel (Tz. 289) - bereits dann beginnt, wenn einzelne Elemente des fortgeschrittenen IRB angewendet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre für einen Gleichlauf der Regelungen zu sorgen.

Anhang D-4

Exposure at default

Rdnr. 4 und 5:

Die in der EU vorgesehene Privilegierung der an anerkannten Börsen gehandelten Kontrakte, derivativen Kontrakte auf Fremdwährung mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 15 Tagen (ohne goldpreisbezogene Kontrakte) und der über eine Clearingstelle abgewickelten Geschäfte mit Instrumenten des Freiverkehrs (OTC) findet sich in Basel nicht. Im Sinne des angestrebten Gleichlaufs der beiden Regelwerke sollte sich die Europäische Kommission für eine Übernahme der EU-Regelung in Basel II einsetzen. Darüber hinaus sollte diese Regelung unter Verwendung der in Abs. 5 genannten Voraussetzungen aus Risikogesichtspunkten nicht nur für Derivate (wegen des Verweises auf Annex III of Directive 2000/12/EC), sondern auch für Repo/Leihe- und ähnliche Transaktionen gelten.

Rdnr. 10:

Die in der EU vorgesehene Einschränkung der Anwendung eines CCF von 75 % für Kreditlinien, NIFs und RUFs („given that transaction specific factors play a key role in whether the facility is drawn“) findet sich in Basel (Tz. 281 Baseler CP 3) nicht. Diese Anforderung ist inhaltlich unklar und sollte gestrichen werden.

Anhang D-5

Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz

Rdnr. 7:

Die Banken müssen jeden Kredit, der unter die Definition für Retail-Kredite fällt, für die Zwecke des IRB-Ansatzes einem bestimmten Forderungspool zuordnen. Anders als in

Basel (Tz. 364) sollten jedoch bei dieser Zuordnung nicht die Risikomerkmale der Schuldner (z.B. Art des Kreditnehmers, demografische Aspekte usw.), sondern „default risk characteristics“ berücksichtigt werden. Wir halten „borrower risk characteristics“ für ein geeignetes Zuordnungskriterium und bitten um eine entsprechende Angleichung an die Baseler Vorgabe.

Rdnr. 43:

Die Festlegung der Indikatoren für eine drohende Zahlungsunfähigkeit auf der Ebene des einzelnen Instituts ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine in Basel vorgesehene konzernweite Anwendung der Kriterien (Tz. 415 Baseler CP3) würde das tatsächliche Risiko erheblich überzeichnen und eine konzernweite Überwachung jedes einzelnen Kunden der Gruppe notwendig machen. Um eine Benachteiligung der Basel-Banken zu vermeiden, sollte sich die Kommission für eine Übernahme der Brüsseler Vorschriften in Basel einsetzen (vgl. auch unsere Anmerkungen zu Art. 1 Abs. 46).

Rdnr. 65:

Banken, welche die Mindestanforderungen an Sicherheiten in Abschnitt III nicht erfüllen, sollen die Erlöse aus Sicherheiten nicht bei der Schätzung ihrer LGD berücksichtigen dürfen. Diese Anforderung geht über die Baseler Anforderungen (Tz. 432 Satz 3) hinaus. Im Basler CP 3 wird „lediglich“ gefordert, dass die Banken, wenn sie das Vorhandensein von Sicherheiten bei der LGD-Schätzung berücksichtigen, interne Richtlinien an das Sicherheitenmanagement, die Verfahren, die Rechtssicherheit und den Risikomanagementprozess entwickeln müssen, die grundsätzlich mit den Anforderungen für den Standardansatz übereinstimmen. Auch an dieser Stelle sollten die Regelungen an die Baseler Vorschläge angepasst werden. Dabei wären auch die Folgen eines solchen Verstoßes einheitlich festzulegen.

Rdnr. 100 f.: Voraussetzungen für die Anerkennung von Leasing im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

Im 3. Konsultationspapier des Baseler Ausschusses (Tz. 486 f.) ist die aufsichtliche Anerkennung des Leasings unabhängig vom verwendeten IRB-Ansatz vorgesehen. Die EU-Vorschläge sind in diesem Punkt unklar. Während die Überschrift des Abschnitts 7 in Anhang D-5 die Anerkennung auf den fortgeschrittenen IRB-Ansatz beschränkt, kann nach dem ersten Anstrich der Abs. 101 zur Bestimmung der Kapitalanforderung sowohl ein aufsichtlich vorgegebener (d.h. Verwendung des einfachen IRB-Ansatzes) als auch ein selbst geschätzter LGD angesetzt werden. Eine Beschränkung der Anerkennung des Leasing auf den fortgeschrittenen IRB-Ansatz wäre zum einen sachlich nicht zu rechtfertigen und würde zudem EU-Institute im Wettbewerb benachteiligen. Die EU-Kommission sollte die Baseler Regelung insofern kongruent übernehmen.

Gemäß Abs. 100 soll eine Leasingforderung wie eine durch die gleiche Art von Sicherheit besicherte Forderung behandelt werden, sofern ein Institut nicht das Risiko eines Verlustes bei einem den Restwert unterschreitenden Marktwert des Leasinggegenstandes eingeht. Übernimmt ein Institut hingegen einen entsprechenden „offenen“ Restwert (d.h. ohne Andienungsrecht), soll die risikomindernde Wirkung des Eigentums am Leasinggegenstand vollständig aberkannt werden, d.h. der Leasinggegenstand wird als wertlos unterstellt.

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht sachgerecht. Die Übernahme eines Restwerttrisikos hat keinerlei Einfluss auf die Werthaltigkeit eines Leasinggegenstandes. Eine offener Restwert wird im Gegenteil ausschließlich bei besonders wertstabilen Leasinggütern übernommen. Leasinggegenstände müssen insofern auch bei Übernahme eines Restwerttrisikos als Sicherheiten Anerkennung finden.

Bei Übernahme eines Restwerttrisikos soll der zu Leasingbeginn geschätzte Restwert eines Leasinggegenstandes mit einem Risikogewicht von 100 % angerechnet werden (Abs. 101, 2. Anstrich). Der Vorschlag ist abzulehnen. Eine Kapitalanforderung für den Restwert

wäre nur dann folgerichtig, wenn man den Leasinggegenstand als wertlos unterstellt. Dies ist, wie oben ausgeführt, aber nicht sachgerecht. Bei der Quantifizierung eines offenen Restwertes werden potenzielle Marktschwankungen durch konservative Abschläge vom Wert des Leasinggegenstandes berücksichtigt. Beim Immobilienleasing etwa bewegen sich die Finanzierungsrestwerte deutlich unterhalb der Realkreditgrenze. Die Rückzahlung des Restwertes aus dem Objekt ist so in jedem Fall sichergestellt. Sofern Leasinggegenstände bei Übernahme eines Restwertrisikos nicht als Sicherheiten anerkannt werden, sollte insoweit zumindest von einer Kapitalanforderung für den Restwert abgesehen werden.

Im Interesse einer ökonomisch sinnvollen Risikoabbildung streben die Institute zudem eine integrierte Betrachtung von Leasingtransaktionen an, d.h. für eine Transaktion wird eine Gesamtausfallwahrscheinlichkeit geschätzt. In die Schätzung der Gesamtausfallwahrscheinlichkeit geht neben der Bonität des Leasingnehmers bzw. einer ggf. zwischengeschalteten Leasing(zweck)gesellschaft auch ein offener Restwert als Bestimmungsgröße ein. Sofern ein Institut ein entsprechendes Verfahren zur Anwendung bringt, sollte – zur Vermeidung einer Doppelerfassung – von einer zusätzlichen expliziten Betrachtung des Restwertes abgesehen werden.

Abschnitt III – Kreditrisikominderung im Standard- und im internen Ratingansatz

Anhang E-1

1.1.2

Es ist unklar, welche Vereinbarungen in den Anwendungsbereich des letzten Satzes dieses Abschnitts fallen. Soweit hiermit eine einschränkende Anerkennung von Nettingvereinbarungen gegenüber den Baseler Regelungen, bei denen eine derartige Formulierung fehlt, erreicht wird, bitten wir aus Wettbewerbsgründen, diesen Satz zu streichen.

1.1.3.4 lit. (a) (I)

Im Rahmen des IRB-Basisansatzes sollen nur solche Wohnungsbaukredite anerkennungsfähig sein, bei denen die Immobilie derzeit oder künftig vom Kreditnehmer selbst genutzt oder vermietet wird. Nach unserer Auffassung liegt ein wohnwirtschaftlicher Realkredit immer dann vor, wenn das Objekt derzeit oder künftig von dem Eigentümer genutzt oder vermietet wird. Aufgrund der grundpfandrechtlichen Besicherung macht es aus Risikogesichtspunkten keinen Unterschied, ob der Kredit von dem Eigentümer selber oder einem Dritten aufgenommen wurde. Wir bitten daher, die Definition entsprechend abzuändern.

Im Gegensatz zum 3. Konsultationspapier des Baseler Ausschuss anerkennt der Brüsseler Richtlinienentwurf RRE und CRE als Sicherheit nicht nur für Unternehmenskredite, Kredite an die öffentliche Hand und Banken, sondern für alle Forderungsklassen. Grundsätzlich ist diese weitergehende Anerkennung sinnvoll. Es ergeben sich aus dieser Abweichung zum Baseler 3. Konsultationspapier jedoch deutliche wettbewerbliche Nachteile für Basel Banken. Weitere Wettbewerbsverzerrungen resultieren daraus, dass nach dem Brüsseler Richtlinienentwurf u.U. auf die Einhaltung einer der beiden Bedingungen für die Anerkennung von CRE und RRE verzichtet werden kann. Im 3. Konsultationspapier des Baseler Ausschusses hingegen gibt es keine Ausnahmeregelung von der Einhaltung der beiden Bedingungen für die Anerkennung von CRE und RRE. Wir bitten die Kommission, sich gegenüber dem Baseler Ausschuss für eine Übernahme der Brüsseler Regelungen einzusetzen.

Bei der Anerkennung sog. weiterer physischer Sicherheiten im IRB-Basisansatz erfolgt eine „Umkehrung der Beweislast“ bei der Sicherstellung der Voraussetzung des angemessenen Verhältnisses zwischen einem realisiertem Erlös und dem Marktpreis bei Verwertung der Sicherheit; der Nachweis erfolgt nach dem Arbeitspapier der EU-Kommission durch die Institute, im 3. Konsultationspapier/Basel (Tz. 484) werden Untersuchungen hingegen durch die Aufsicht durchgeführt. Die Regelung des Brüsseler Papiers, welche den Instituten mehr Gestaltungsspielraum geben kann, ist grundsätzlich gerechtfertigt. Es

ist jedoch darauf hinzuweisen, dass den Baseler Banken dieser Gestaltungsspielraum im 3. Konsultationspapier nicht eingeräumt wird, und diese dadurch wettbewerblich benachteiligt werden. Aus diesem Grunde bitten wir die EU-Kommission sich für eine Übernahme der Brüsseler Regelungen in Basel einzusetzen.

Anhang E-2

2.1.1

Als Kriterium für eine Anerkennung von Nettingvereinbarungen nennt das EU Papier u.a. die Anforderung, wonach der nicht säumigen Vertragspartei im Falle eines Verzugs und Konkurses der Gegenseite das uneingeschränkte und einklagbare Recht eingeräumt sein muss, sofort von allen Transaktionen der Nettingvereinbarung zurückzutreten. Diese zusätzliche Anforderung schränkt die Handhabe von Nettingvereinbarungen für Banken im Vergleich zu Basel unnötig ein. Wir bitten daher, diese Bestimmung zu streichen, um einen Gleichlauf mit Basel herzustellen.

2.2.1 und 2.2.2

Die Mindestanforderungen an Garantien erschweren bzw. verhindern eine Anerkennung von (Ausfall-)Bürgschaften nach deutschem Recht. Problematisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere die fehlende Kündigungsmöglichkeit durch den Sicherungsgeber (Anhang E-2/2.2.1.1 (c) (i)) und die zeitnahe Zahlungspflicht (Anhang E-2/2.2.1.1 (c) (iii)).

Durch die Anforderung der Unwiderruflichkeit würden die in der Bundesrepublik Deutschland von Sicherungsgebern hereingenommenen Bürgschaften zu weiten Teilen als anerkennungsfähige Sicherheiten disqualifiziert. Bürgschaften sind nach deutschem Recht üblicherweise als Dauerschuldverhältnisse ausgestaltet. Aufgrund der für Dauerschuldverhältnisse in der Bundesrepublik bestehenden rechtlichen Regelungen sowie der Bürgschaftsrechtssprechung steht einem Bürgen, der eine unbefristete Darlehensverbindlich-

keit des Hauptschuldners gegenüber seiner Bank absichert, ein ordentliches Kündigungsrecht, d. h. eine Möglichkeit zur Kündigung der Bürgschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts durch den Bürgen hat aber nur zur Konsequenz, dass dieser sodann für neue Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, die **nach** Wirksamwerden seiner Kündigung entstehen, nicht mehr als Bürge haftet. Für die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der Bürgschaft bereits entstanden waren, haftet der Bürge demgegenüber unvermindert weiter. Die vorgenannte Kündigungsmöglichkeit des Bürgen bildet dementsprechend keinen Grund, der Bürgschaft die aufsichtsrechtliche Anerkennung als Sicherungsinstrument zu versagen.

Als ebenfalls problematisch erweist sich die Anforderung, den abgesicherten Betrag bei einem Ausfall des Hauptschuldners vom Sicherungsgeber zeitnah einfordern zu können. Im Bereich der Ausfall- und Nachbürgschaften kann es – in Abhängigkeit von der konkreten Vertragsgestaltung – Fallgestaltungen geben, in denen eine Inanspruchnahme des Bürgen erst nach Verstreichen eines bestimmten Zeitraumes oder nur unter bestimmten Bedingungen (z. B. erfolglose Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner, Verwertung von weiteren Sicherheiten o. ä.) zulässig ist. Bei Ausfall- und Nachbürgschaften - verbreitete Besicherungsformen insbesondere im Bereich des Kommunalkredit- und Fördergeschäfts - ist es daher möglich, dass der geschuldete Betrag vom Bürgen nicht „zeitnah“ eingefordert wird. Damit würde die Nutzung dieser Bürgschaften für die Zwecke der Risikominderung nicht möglich sein.

Die Anforderungen des Brüsseler- und Baseler Regelwerkes sollten daher in diesen Punkten mit den Bestimmungen des deutschen Rechts (z.B. zwingende Möglichkeit der Kündigung von Dauerschuldverhältnissen) in Einklang gebracht werden.

Anhang E-3

3.1.2

An dieser Stelle wird ebenso wie bei 1.1.2 durch die Überschrift klargestellt, dass - im Gegensatz zu Basel II - auch Rohwaren im Rahmen von Leihe-/Entleihegeschäften unter Verwendung entsprechender Rahmenverträge aufsichtsrechtlich anerkannt sind. Dies ist sinnvoll und sollte auch im 3. Konsultationspapier des Baseler Ausschusses aufgenommen werden. Um auch bei diesen Geschäften eine hinreichend genaue Berücksichtigung der Marktvolatilitäten zu gewährleisten, sollten unter Abschnitt 3.1.3.2 sowohl adäquate regulatorische Haircuts vorgegeben sowie die Möglichkeit der Schätzung eigener Haircuts ermöglicht werden.

3.1.2.1 lit. (b)

Die hier vorgesehene Möglichkeit, das Potential Future Exposure für repostyled-products mittels eines VaR-Ansatzes zu schätzen, wird ausdrücklich begrüßt. Inkonsistent erscheint uns aber, dass die Berechnung der Kapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko aus besicherten Transaktionen mit OTC-Derivaten nur mittels der aktuell geltenden Add-On-Faktoren zu ermitteln ist. Dies behindert aus unserer Sicht die Weiterentwicklung der Dokumentationen von Rahmenverträgen und deren Anhänge und damit die laufende Verbesserung des Risikomanagements.

Die Banken bemühen sich, Multiprodukt-Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte zu entwickeln. So ist z. B. im Mai dieses Jahres als Ergänzung zu den bestehenden Produktanhängen für Wertpapierdarlehen und -pensionsgeschäfte ein Derivateanhang zum European Master Agreement (EMA) erarbeitet worden. Da die hierfür getätigten Margin Calls nicht auf die einzelnen Produktkategorien verteilt werden können, wäre eine Anrechnung der Sicherheiten aufgrund des Methodenunterschiedes nicht möglich. Insgesamt gesehen wird die risikosensitivere Methode zur Schätzung zukünftiger Marktpreisschwankungen basierend auf VaR-Zuschlagsfaktoren gegenüber dem Haircutansatz an mehreren Stellen

diskriminiert. Einzelheiten können der ZKA-Stellungnahme zu Basel II 3. KP, S. 22 ff. entnommen werden.

Das Kontrahentenrisiko aus Kapitalmarktprodukten kann anhand verschiedenster Methoden unterschiedlicher Risikosensitivität bestimmt werden. Die größte Methode ist der Haircut-Ansatz. Der VaR-Ansatz bietet bereits ein höheres Maß an Risikosensitivität. Eine weiter gesteigerte Risikosensitivität verspricht die Quantifizierung des Kreditäquivalenzbetrages/EAD auf Basis erwarteter Preisvolatilitäten über den betrachteten Risikohorizont der Transaktion. Die methodische Umsetzung dieses Konzeptes wird durch den sog. EPE- (Expected Positive Exposure-) Ansatz realisiert. Diese Methodik ermöglicht die bankaufsichtliche Gleichbehandlung von kommerziellem Kreditgeschäft und Kapitalmarkttransaktionen. Wir bitten daher bankinterne EAD-Schätzungen auf Basis der EPE-Methodik für alle Kapitalmarktprodukte zuzulassen¹.

3.1.3.2 lit. (a) und lit. (c) (II)

Falls mit Artikel 27(4) der Verweis des Annex 3, 2. Absatz auf den Anhang III der EU-Tätigkeitsrichtlinie gemeint ist (Marktbewertungsmethode), halten wir die Ausführungen zur Anrechnung besicherter derivativer Kontrakte für nicht ausreichend. Zur Sicherstellung einer konsistenten und einheitlichen Anwendung der Neuregelungen sollten die entsprechenden Formeln unter Berücksichtigung von Sicherheiten vollständig sowohl für den Standard- als auch für den IRB-Ansatz angegeben werden. Einzelheiten können der ZKA-Stellungnahme zu Basel II 3. KP, S. 25 f. entnommen werden.

3.1.4.2

Die Kommission anerkennt gleichermaßen die Anwendung von Sicherheiten sowohl für erstrangige als auch nachrangige Forderungen. Die Anerkennung von Sicherheiten für nachrangige Forderungen ist grundlegend richtig. Allerdings ist sie in Basel nur unter

¹ Details zur Funktionsweise dieses Ansatzes können der Internetseite http://www.isda.org/c_and_a/pdf/counterpartyrisk.pdf entnommen werden.

strikten Bedingungen (Tz 472) erlaubt, wodurch es zu einer Benachteiligung der Baseler Banken kommt. Wir bitten daher die Kommission, sich gegenüber dem Baseler Ausschuss für eine Übernahme der Brüsseler Regelungen nachdrücklich einzusetzen.

Alternativ zur Berechnung des LGD für den gesicherten Kreditteil soll es den Kreditinstituten nach Erlaubnis durch die nationale Aufsichtsbehörde gestattet sein, eine 50 %-Gewichtung für den gesicherten Teil eines Wohnungsbau- bzw. eines gewerblichen Hypothekarkredits anzusetzen. Wir gehen davon aus, dass hiermit in Bezug auf den gewerblichen Realkredit eine Behandlung vorgesehen ist, die Basel entspricht.

Wir bitten um Klarstellung, welche Bedeutung die Klammerzusätze hinter den Mindest-LGD haben und erwarten, dass keine Verschlechterung gegenüber den Baseler Regelungen eintritt.

Anhang E-4

4.1

Die Beschränkung auf ein Maximum von 5 Jahren für die Restlaufzeit der zugrunde liegenden Forderung und der Restlaufzeit der Absicherung ist abzulehnen. Sie stellt eine im Vergleich zu den Baseler Vorschriften restriktivere Behandlung dar. Wir bitten daher um die Übernahme der Baseler Formulierung, wonach beide Laufzeiten konservativ definiert werden sollen.

Kapitel 2 – Marktrisiken

Artikel 99 – Bewertungsanpassungen oder -reserven

Gemäß Art. 99 sowie Anhang G-2 Abschnitte C und D haben die Institute Regelungen und Verfahren zur Behandlung von Bewertungsanpassungen oder -reserven einzuführen. Die Verfahren sollen u.a. Aspekte wie noch nicht verdiente Kreditspreads, operationelle

Risiken, Investitions- und Finanzierungskosten, zukünftige Verwaltungskosten sowie ggf. Modellrisiken formell berücksichtigen. Sofern Bewertungsanpassungen/-reserven einen materiellen Verlust ausmachen, soll dieser unterjährig vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden.

Der Regelungsvorschlag ist in diesem Detaillierungsgrad abzulehnen. Es ist unklar, wie die genannten Aspekte quantifiziert und einzelnen Handelsbuchpositionen zugeordnet werden sollen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Kurzfristigkeit des Handelsgeschäfts. Die pflichtweise Berücksichtigung aller Aspekte geht zudem weit über die derzeitigen bilanziellen Anforderungen hinaus. Neben den gängigen Paketab- bzw. -zuschlägen bei Aktienpositionen wird im Rahmen der laufenden Diskussion über den IAS 39 lediglich die Berücksichtigung „vorzeitiger Fälligkeiten“ bei Sicherungsgeschäften erwogen. Anzumerken ist zudem, dass Modellrisiken (Multiplikator) sowie operationelle Risiken (Basel II) bereits bankaufsichtlich adressiert und mit Kapital zu unterlegen sind. Eine Erfassung dieser Risikokomponenten im Rahmen von Bewertungsanpassungen würde insoweit eine Doppelerfassung bedeuten.

Die EU-Kommission sollte sich gegenüber dem Baseler Ausschuss für eine Streichung der entsprechenden Baseler Vorschläge (Tz. 656 ff. CP 3) einsetzen. In jedem Fall muss jedoch ein Gleichlauf zwischen Baseler und EU-Regelwerk sichergestellt werden.

Artikel 100 – Investmentanteile

Zur Ermittlung der Kapitalanforderungen für Investmentanteile im Handelsbuch sehen die EU-Vorschläge verschiedene Transparenzansätze vor. Die Möglichkeit zur Verwendung von Durchschaulösungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Optionen sind jedoch zu komplex und schwer abgrenzbar. Hier sollten Möglichkeiten zur Vereinfachung geprüft werden.

Für Investmentanteile im Anlagebuch will die EU-Kommission die Möglichkeit für ein „Durchschauen“ weiter prüfen (Tz. 125 des „Explanatory Document“). Wir halten einen

Transparenzansatz aus Risikoerwägungen auch im Anlagebuch für sachgerecht und bitten die Kommission um Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen.

Artikel 102 (i. V. m. Tz. 301 – 306 des Begleitdokumentes)

Hinsichtlich der in Tz. 301 – 306 des Begleitdokumentes aufgeworfenen Frage nach der geplanten Behandlung des Abwicklungsrisikos vertreten wir die Position, dass an den geltenden Regelungen der Kapitaladäquanzrichtlinie nichts geändert werden soll (dies entspricht der Option 2 in Tz. 305). Relativ geringe, beinahe zu vernachlässigende Kapitalanforderungen, die aufgrund eines geringen Risikos auch gerechtfertigt sind, würden ansonsten den erheblichen Implementierungskosten gegenüber stehen.

Kapitel 3 – Operationelles Risiko

Allgemeine Anmerkungen

- EU-Finanzinstitute und EU-Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten werden als nachgeordnete Unternehmen eines Kreditinstituts/einer Wertpapierfirma oder als Mitglied einer Finanzholding-Gruppe unabhängig von ihrem Sitzland auf konsolidierter Basis den geplanten OpRisk-Regelungen unterworfen.

Nach den Baseler Vorschlägen ist für entsprechende Unternehmen kein regulatorisches Kapital für operationelle Risiken auf konsolidierter Ebene aufzubringen. Für einem EU-Institut nachgeordnete Finanzinstitute ergeben sich folglich Wettbewerbsnachteile gegenüber entsprechenden

- a) „stand-alone“-Unternehmen mit Sitz in der EU oder außerhalb,
- b) Unternehmen mit Sitz in der EU oder außerhalb, die einem nicht der Bankenaufsicht unterliegenden Unternehmen (z.B. einer Versicherung) nachgeordnet sind,
- c) Unternehmen mit Sitz in der EU oder außerhalb, die einem der Bankenaufsicht unterliegenden Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU nachgeordnet sind.

Durch die wettbewerbliche Ungleichbehandlung entstünden für EU-Institute positive Anreize, nachgeordnete Finanzinstitute aus der konsolidiert beaufsichtigten Instituts- oder Finanzholding-Gruppe auszugliedern. Um die beschriebenen Effekte auszuschließen, sollten alle Einheiten, die auf Einzelbasis keiner Kapitalanforderung für OpRisk unterliegen, auch aus der konsolidierten OpRisk-Betrachtung auf Gruppenebene herausgenommen werden.

- Die nachstehenden Positionen unserer Stellungnahme zum 3. Konsultationspapier des Baseler Ausschusses (vgl. Anlage, S. 54 f.) gelten hinsichtlich der EU-Vorschläge entsprechend. Die EU-Kommission sollte sich gegenüber dem Baseler Ausschuss für die Durchsetzung unserer Forderungen einsetzen und etwaige Anpassungen auf Baseler Ebene im EU-Regelwerk nachvollziehen. Im einzelnen betrifft dies:
 - Sicherstellung angemessener Anreize für den Übergang auf die komplexeren Bemessungsverfahren für das operationelle Risiko.
 - Vermeidung der doppelten Erfassung des aus Transaktionen innerhalb einer Bankengruppe entstehenden „Bruttoertrags“ als Bemessungsgrundlage für die OpRisk-Kapitalanforderung.
 - Wechselseitige Anerkennung von Aufsichtsentscheidungen.

Spezielle Anmerkungen

Artikel 106 - Definition

Bei der Definition des OpRisk (Art. 106) fehlt gegenüber der Baseler Definition (Tz. 607 CP 3) die Klarstellung, dass das strategische Risiko und das Reputationsrisiko nicht erfasst werden.

Die EU-Kommission sollte diese Klarstellung nachvollziehen. Das strategische Risiko ist das eigentliche unternehmerische Risiko, das die Kapitalgeber bewusst übernehmen; das Reputationsrisiko ist kein originäres Risiko, sondern aus anderen, bereits bankaufsichtlich

erfassten Risiken abgeleitet. Beide Risikoarten sollten insofern außerhalb des bankaufsichtlichen Erfassungsbereiches bleiben.

Artikel 108 / Anhang H-2 - Basisindikatoransatz

Als Grundlage zur Ermittlung des OpRisk-Indikators „Bruttoertrag“ werden in Anhang H-2, Abschnitt 2 die Bilanzierungskategorien der EU-Bilanzierungs-Richtlinie vorgegeben. In Analogie zu den Baseler Vorschlägen (Fußnote 89 des Baseler CP 3) sollten auch internationale Bilanzierungsstandards (IAS, US GAAP) als Grundlage für die Ermittlung des Bruttoertrags als OpRisk-Indikator Erwähnung finden. Aus Praktikabilitätsabwägungen sollte zudem sichergestellt werden, dass der Bruttoertrag direkt aus den korrespondierenden GuV-Positionen übernommen werden kann.

Gegenüber ihrem Arbeitspapier von November 2002 verzichtet die EU-Kommission auf die Anforderung, dass der zur Bestimmung der OpRisk-Kapitalanforderung zu ermittelnde Bruttoertrag nicht um operationelle Verluste vermindert sein darf. Die Anpassung ist zu begrüßen. Die Anforderung, den sich aus der GuV ergebenden Bruttoertrag nachträglich um operationelle Verluste zu erhöhen, wäre vor dem Hintergrund, dass die Institute die notwendigen Verlustdaten im Basisindikatoransatz und im Standardansatz nicht zu ermitteln brauchen, nicht sachgerecht.

Artikel 109 / Anhang H-3 – Standardansatz

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen müssen die Geschäftsfelder des Standardansatzes im Rahmen von Basel II und EU-Recht einheitlich ausgestaltet sein. Insofern ist zu begrüßen, dass die Baseler „Level1/Level 2-Mapping-Tabelle“ (Baseler CP 3, Anhang 6) nunmehr in die EU-Regelungsvorschläge übernommen wurde.

Die Tabelle „Mapping of Investment Services into Business Lines“ in Anhang H-3 enthält gegenüber der Baseler Tabelle eine teilweise abweichende Abgrenzung der Geschäftsfelder bzw. Zuordnung der Aktivitäten zum „Level 2“. Die Abgrenzung der Geschäftsfelder

„Commercial Banking“ und „Retail Banking“ z.B. unterscheidet sich wesentlich von der Systematik des Baseler Ausschusses. Als „Retail Banking“ sollen Geschäfte mit „nicht-professionellen Investoren“ erfasst werden, während Geschäfte mit „professionellen Investoren“ unter Commercial Banking fallen sollen. Dabei ist unklar, ob sich diese Unterscheidung nur auf die in der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie genannten Instrumente bezieht oder auch auf die übrigen angeführten Geschäfte. Letztere Interpretation liegt deswegen nahe, da ansonsten keine Abgrenzung zum „Lending“ bestünde, das sowohl unter Retail Banking als auch unter Commercial Banking aufgeführt wird.

Die Tabelle bietet EU-Kreditinstituten keine Hilfestellung, sondern erzeugt zusätzliche Unsicherheit bei der Einordnung von Geschäftsaktivitäten in die aufsichtlich vorgegeben Geschäftsfelder. Die Inkonsistenzen zum Baseler CP 3 sind technisch und unter Wettbewerbsaspekten problematisch. Die Tabelle sollte insofern gestrichen oder aber in der Weise modifiziert werden, dass sie allein der Erfassung der Tätigkeiten der EU-Wertpapierfirmen dient.

In unsere Stellungnahme zum CP 3 des Baseler Ausschusses (S. 56) haben wir darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Beta-Faktoren allenfalls eine grobe Indikation für die Risikohaftigkeit der einzelnen Geschäftsfelder geben und als vorläufig betrachtet werden müssen. Die EU-Kommission sollte diese Position gegenüber dem Baseler Ausschuss unterstützen. Sofern der Baseler Ausschuss unserer Forderung nach Aufnahme einer Klarstellung in den Regelungstext nachkommt, dass die Festlegung der Betas bei entsprechend verbesserter Datenverfügbarkeit auf eine solide und transparente methodische Grundlage zu stellen und regelmäßig zu überprüfen ist, sollte dies im EU-Regelwerk nachvollzogen werden. Die im Rahmen einer weiteren Auswirkungsstudie zu Basel II durchzuführende OpRisk-Verlustdatensammlung sollte als erster Anknüpfungspunkt für eine Überprüfung bzw. Rekalibrierung der Beta-Faktoren genutzt werden.

Die Zuordnung der Aktivitäten zu den Geschäftsfeldern soll nach Abschnitt 2 e mit der für die Berechnung anderer aufsichtrechtlicher Eigenkapitalanforderungen gewählten Abgrenzung der Geschäftsfelder konsistent sein. Die nach dem Baseler Regelwerk (Anhang

6 Baseler CP 3) möglichen Abweichung von diesem Prinzip sind in der EU nicht vorgesehen. An dieser Stelle sollte der Baseler Vorschlag übernommen werden.

Anhang H-3, Abschnitt 3 – Alternativer Standardansatz (ASA)

Der Baseler Ausschuss will die Erlaubnis zur Anwendung des ASA in das Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden stellen (Fn. 91, Baseler CP 3), sofern die einzelne Bank die Eignung des Ansatzes für ihr spezifisches Umfeld nachweist. Die EU-Kommission schlägt ein zusätzliches quantitatives Qualifikationskriterium vor. Danach soll eine ASA-Bank mindestens 90% ihres Gesamtbruttoertrags aus den beiden ASA-Geschäftsfeldern (Privatkunden-/Firmenkundengeschäft) generieren. EU-Instituten würden damit höhere Qualifikationshürden für einen ASA auferlegt. Zur Vermeidung potentieller Wettbewerbsverzerrungen zwischen EU- und Nicht-EU-Instituten sollte das Qualifikationskriterium gestrichen werden.

Ebenfalls aus Gründen der wettbewerblichen Gleichbehandlung sollten die EU-Regelungen folgende im Baseler Kontext vorgesehenen Erleichterungen übernehmen:

- Zusammenfassung der Bruttoerträge von Firmenkunden- und Retailgeschäft und Gewichtung mit $\beta=15\%$,
- Zusammenfassung der Bruttoerträge der übrigen Geschäftsfelder und Gewichtung mit $\beta=18\%$.

Die EU-Kommission sollte darüber hinaus klarstellen, dass die Regelungen zur teilweisen Anwendung der Verfahren („Partial-Use“) für den ASA entsprechend gelten. Es sollte zudem die Möglichkeit explizit erwähnt werden, nach Billigung der nationalen Aufsicht gleichzeitig den herkömmlichen Standardansatz für bestimmte Bereiche, den alternativen Standardansatz für andere Bereiche und den AMA zur Messung des OpRisk der übrigen Bereiche zu verwenden.

Art. 110 / Anhang H-4 – Advanced Measurement Approaches (AMA)

Anhang H-4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1.1 – Qualitative Standards

Die qualitativen Anforderungen an einen AMA adressieren analog zu Basel II (Tz. 626, CP 3) die Bereiche „Einbindung in Risikomanagementprozesse“, „Reporting“, „Dokumentation“ und „Revision“. Auch beim AMA sind die EU-Anforderungen im Vergleich zu Basel II weniger spezifisch und anspruchsvoll. Zu nennen ist z.B., dass

- die Etablierung einer unabhängigen OpRisk-Funktion nicht erforderlich ist,
- die Pflicht zur Allokation ökonomischen (OpRisk-) Kapitals lediglich in der 2. Säule (Art. 116 Abs. 2 (b)) und nicht als bindendes Qualifikationskriterium der ersten Säule statuiert wird.

Im Rahmen eines AMA halten wir die Einrichtung einer unabhängigen OpRisk-Funktion für sachgerecht und sprechen uns für eine Übernahme der Baseler Regelung aus. Auch die übrigen Abweichungen sollten im Sinne der Baseler Vorgaben angepasst werden.

Anhang H-4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1.2 – Quantitative Standards

Die prozessbezogenen Anforderungen halten wir im Rahmen eines AMA für insgesamt sachgerecht. Es bleibt jedoch unklar, wie eine Bank den Nachweis erbringen soll, dass ihr Verfahren mit einer einjährigen Halteperiode und einem 99,9%-igen Konfidenzniveau vergleichbar ist und dass der benutzte Ansatz auch den oberen Rand der angenommenen Verteilung abdeckt. Entsprechend unserer Stellungnahme zum CP 3 des Baseler Ausschusses (vgl. Anlage, S. 61 ff.) bitten wir um eine Erläuterung anhand von Beispielen.

Ferner sollte die im Baseler CP 3 verankerte Öffnungsklausel (Tz. 628), nach der die Regelungen Ende 2006 zu überprüfen und ggf. anzupassen sind, im EU-Regelwerk nachvollzogen werden.

Die Anforderungen an *interne Daten* entsprechen im Wesentlichen den Baseler Vorschlägen (Tz. 630 ff., Baseler CP 3). In nachstehenden Punkten sollte jedoch das EU-Regelwerk an die Basler Vorschläge angepasst werden:

- Im Hinblick auf die Anforderungen an die Datenhistorie bei der erstmaligen Anwendung des AMA sollte - analog zum Baseler CP 3 (Tz. 632) – klargestellt werden, dass das volle Jahr 2006 anerkannt wird.
- Analog zum Baseler CP 3 (Tz. 633, erster Anstrich) sollte eine Klarstellung erfolgen, dass es der Bank überlassen bleibt, in welche Maße sie die standardisierten Verlustdatenkategorien im Rahmen ihrer internen Messsysteme für operationelle Risiken verwendet.

Im Sinne unserer Stellungnahme zum Baseler CP 3 (vgl. Anhang, Seite 58) ist außerdem zu fordern:

- Kein obligatorisches Mapping von Verlustereignissen auf aufsichtliche Business Lines und Risikokategorien.
- Entwicklung einheitlicher Methoden und klarer Richtlinien für die Identifikation/Zuordnung von auf operationelle Risiken zurückgehenden Verlusten im Kreditrisikobereich.
- Klarstellung, dass Institute angemessene interne „Bagatellgrenzen“ festlegen können, unterhalb derer Kreditverluste nicht auf potenzielle Beiträge von operationellen Risiken untersucht werden müssen.

Sofern der Baseler Ausschuss in diesem Bereich Anpassungen vornimmt, sollten diese übernommen werden.

Die Regelungen zur Verwendung *externer Daten* sollten an die Baseler Vorschläge (Tz. 634 Baseler CP 3) angeglichen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der nachstehenden Punkte:

- Die Verwendung „externer Daten“ ist im Baseler CP 3 eine Mussvorschrift.
- Externe Daten sollten nach den Baseler Vorschlägen Informationen über die tatsächliche Verlusthöhe, über die Geschäftsbereiche, in denen das Ereignis stattgefunden hat und ihren Umfang, über die Gründe und Umstände des Verlustereignisses oder andere Informationen zur Bestimmung der Bedeutung dieses Verlustereignisses für andere Banken enthalten.

Bei den Anforderungen an das *Geschäftsumfeld* sowie *interne Kontrollfaktoren* ergeben sich gegenüber Basel (Tz. 636) folgende Abweichungen:

- Die das OpRisk-Profil bestimmenden Faktoren sind nicht - sofern möglich - zu quantifizieren und anschließend zu verifizieren.
- Lediglich das die OpRisk-Bestimmungsfaktoren einbeziehende „OpRisk-Bewertungssystem“ des Instituts ist zu dokumentieren und einer unabhängigen Überprüfung zu unterziehen, nicht jedoch „jeder Anwendungsfall inklusive Änderungen der zu Grunde liegenden empirischen Schätzungen“.
- Nach erfolgter Validierung des Prozesses werden „appropriate adjustments“ nicht explizit eingefordert.

Im Interesse einheitlicher Wettbewerbsbedingungen ist auf eine Übernahme der Baseler Vorschläge zu drängen.

Abschnitt 2 – Impact of Insurance

Gegenüber ihrem Arbeitspapier vom November 2002 wird die risikomindernde Anerkennung von Versicherungsverträgen – analog zu Basel – auf den AMA beschränkt. Im Sinne unserer Stellungnahme zum Baseler CP3 (vgl. Anlage, S. 58 f.) ist die Anerkennung von Versicherungen unabhängig vom verwendeten OpRisk-Bemessungsansatz zu fordern. Etwaige Anpassungen im Baseler Regelwerk müssen in jedem Fall nachvollzogen werden.

Versicherungsprodukte werden – analog zu Basel – nur bis 20% der OpRisk-Kapitalanforderung risikomindernd anerkannt. Eine Einschränkung der Besicherungswirkung ist generell nicht sachgerecht. Wird das Risiko im Sinne der aufsichtlichen Anforderungen nachweislich auf einen Dritten übertragen, müsste es theoretisch möglich sein, die OpRisk-Kapitalanforderung auf Null zu reduzieren. Das verbleibende Kontrahentenrisiko wird über die Anforderung, die „Unsicherheit der Zahlung“ durch einen Haircut abzubilden (vgl. unten), abgedeckt. Sofern der Baseler Ausschuss unserer Forderung zum Baseler CP 3 (vgl. Anlage , S. 59) nachkommt, Versicherungsverträge bis mindestens 80% der OpRisk-Kapitalanforderung anzuerkennen, sollte die EU-Kommission die Regelung übernehmen.

Die Anerkennungskriterien für Versicherungsprodukte unterscheiden sich nur marginal von den Baseler Vorschlägen. Damit die aufsichtliche Anerkennung von Versicherungsverträgen erreicht werden kann, ist insbesondere für die nachstehenden Kriterien eine pragmatische Auslegung erforderlich:

– Anstrich 5: *The insurance policy contains no exclusions or limitations....*→

Erfüllbarkeit ist wesentlich von der Auslegung der hier explizit genannten Restriktionen abhängig.

– Anstrich 6: *The insurance coverage has been explicitly mapped...*→

Die Anforderung ist erscheint in derzeitiger Formulierung nicht erfüllbar (vgl. dazu auch unsere Anmerkungen zu Tz. 638, 5. Anstrich des Baseler CP 3, Anhang, S. 59).

Zu den Umständen, die über die Anrechnung von Haircuts berücksichtigt werden sollen, ist anzumerken:

– Anstrich 1: *The residual term of a policy*→

Eine Versicherungsdeckung besteht üblicherweise vollumfänglich bis Ablauf der Versicherungsdauer. Die verminderte Anrechnung in Abhän-

gigkeit von der Restlaufzeit ist insoweit nicht sachgerecht. Die Anforderung wäre zu streichen.

– *Anstrich 2: A policy's cancellation and non-renewal terms.* →

Siehe Anmerkungen zu Anstrich 1. Sofern eine Versicherung nicht verlängert wird, müsste der Haircut mit Ablauf der Versicherungsdauer von 0 auf 100% (keine Anrechnung) steigen. Die Anforderung wäre zu streichen.

In unserer Stellungnahme zum CP 3 des Baseler Ausschuss haben wir die Aufnahme einer Öffnungsklausel für die künftige Anerkennung weiterer „Risk-Mitigation“-Produkte gefordert (vgl. Anhang, S. 59). Die EU-Kommission sollte entsprechend verfahren.

Artikel 111/ Anhang H-5 – Partial Use

Bei der praktischen Auslegung der Regelungen muss sichergestellt werden, dass vor dem Hintergrund des umfassenden EU-Konsolidierungskreises EU-Institute im Wettbewerb mit Nicht-EU-Instituten nicht benachteiligt werden. Hinsichtlich des „vertikalen“ Partial-Use (zwischen den Einheiten einer EU-Institutsgruppe) sind insofern insbesondere in Bezug auf die nach Basel II nicht konsolidierungspflichtigen gruppenangehörigen Unternehmen pragmatische Lösungsansätze erforderlich.

Die EU-Regelungen zum Partial-Use dürfen gleichzeitig das Level-Playing-Field zwischen international tätigen und nicht international tätigen EU-Instituten nicht gefährden. Dazu ist es notwendig, die Möglichkeiten für den „vertikalen“ Partial-Use in Bezug auf die sowohl nach EU-Recht als auch nach Basel II konsolidierungspflichtigen Gruppenunternehmen sowie für den „horizontalen“ Partial-Use der Verfahren (innerhalb der einzelnen Gruppeneinheit) in Basel und Brüssel einheitlich auszugestalten.

Die Regelungen zum „Partial Use“ der Bemessungsverfahren entsprechen materiell weitgehend den Baseler Vorschlägen. Abweichungen ergeben sich möglicherweise in folgendem Punkt:

Gemäß 4. Anstrich des Anhang H-5 ist ein AMA innerhalb eines von der Aufsicht zu genehmigenden Zeitplans auf „einen materiellen Anteil der rechtlichen Einheiten sowie der Geschäftsfelder“ auszudehnen (demnach können auch wesentliche Einheiten bzw. Geschäftsfelder dauerhaft ausgenommen werden). Basel fordert dagegen die planmäßige Ausweitung des AMA auf „alle materiellen rechtlichen Einheiten sowie Geschäftsfelder“; die explizite aufsichtliche Zustimmung zum Zeitplan ist dabei nicht erforderlich.

Der „roll out“ des AMA sollte im Rahmen des EU-Regelwerkes analog den Baseler Vorgaben ausgestaltet werden. Die EU-Kommission sollte insoweit eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der „materiellen Einheiten und Geschäftsfelder“ vornehmen sowie auf die obligatorische aufsichtliche Zustimmung zum Zeitplan für den „roll out“ verzichten.

Um insbesondere den kleineren Instituten ein Hineinwachsen in den insbesondere auf Grund der qualitativen Anforderungen anspruchsvollen Standardansatz zu ermöglichen, ist zu fordern, dass ein übergangsweiser Partial Use zwischen Basisindikator- und Standardansatz nicht nur in den im EU-Arbeitspapier beschriebenen Ausnahmefällen, sondern ohne weiteres möglich ist.

Wir gehen davon aus, dass mit Zustimmung der Aufsicht eine Rückkehr zu einer einfacheren Methode möglich ist und das europäische Regelwerk insoweit der Baseler Regelung (Tz. 611 Baseler CP 3) folgt.

Artikel 112 – Specific provisions on operational risk for investment firms with limited licence

Die EU-Kommission erwägt, dass EU-Wertpapierfirmen, die nicht zur Ausübung des Eigenhandels oder des Emissionsgeschäfts befugt sind, unter bestimmten Bedingungen von einer expliziten OpRisk-Kapitalanforderung freigestellt werden können.

Um wettbewerbliche Verzerrungen zwischen EU-Kreditinstituten bzw. EU-Kreditinstituten nachgeordneten Wertpapierfirmen und „stand alone“-Wertpapierfirmen bzw. Nicht-EU-Kreditinstituten nachgeordneten Wertpapierfirmen zu begrenzen, sollte der Kreis der privilegierungsfähigen Unternehmen möglichst klein gehalten werden. Sachgerecht wäre u.E. eine Beschränkung auf Wertpapierfirmen, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung der ihnen erlaubten Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Aus wettbewerblichen Gründen ist außerdem zu fordern, dass die privilegierten Unternehmen im Rahmen der konsolidierten Betrachtung auch dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Gruppe ein Kreditinstitut angehört (vgl. dazu auch Allgemeine Anmerkungen, erster Anstrich).

Die Regelung sollte insgesamt nicht als Wahlrecht der nationalen Aufsichtsbehörden ausgestaltet, sondern an objektive Kriterien geknüpft werden.

Anhang I – Abschnitt 7 – Operational risk

Mit Anhang I Abschnitt 7 der EU-Vorschläge sollen die Baseler „Sound Practices for the Management of OpRisk“ nachgebildet werden. Zur Vermeidung von Inkonsistenzen und Wettbewerbsverzerrungen sollten beide Rahmenwerke einheitlich ausgestaltet werden.

Titel III – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Allgemeine Anmerkungen:

Sowohl in dem Arbeitsdokument (Art. 127 Abs. 2, Art. 128 Abs. 2) als auch in dem erläuternden Dokument (Section 15, Tz. 380) findet sich die Aussage, dass von den Kreditinstituten eine über die Mindestanforderungen hinausgehende Eigenkapitalausstattung erwartet wird. Nach unserer Auffassung ist die angemessene Eigenkapitalausstattung der Institute grundsätzlich bereits durch die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen (Säule 1) sichergestellt. Insbesondere die höhere Risikosensitivität der künftigen Regelungen führt

zu einer genaueren Abdeckung der möglichen Risiken durch das vorzuhaltende Eigenkapital.

Stellt sich bei aufsichtlichen Prüfungen im Rahmen des Supervisory Review Process heraus, dass das Risikomanagement eines Instituts nicht angemessen ist, sollten die Schwachstellen im Dialog mit dem Management des betreffenden Instituts und durch qualitative, direkt an den diagnostizierten Schwachstellen ansetzenden aufsichtlichen Maßnahmen abgestellt werden. Zusätzliche Eigenkapitalanforderungen stellen demgegenüber kein zielführendes Mittel dar und sollten daher nur in einzelnen, ganz besonders gelagerten Fällen formuliert werden (vgl. dazu auch Anlage, S. 61 ff.). Für eine Beschränkung des Einsatzes zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen spricht zudem, dass ansonsten durch unterschiedliche Ausgestaltung des SRP durch die nationalen Aufsichtsbehörden erhebliche internationale Wettbewerbsverzerrungen geschaffen werden könnten.

Besondere Anmerkungen:

Artikel 116

Im Baseler Konsultationspapier (Tz. 689 und Tz. 690) wird lediglich auf materielle Risiken abgestellt. Dieser Materialitätsbezug ist im Arbeitsdokument nicht vorgesehen. Wir bitten daher um eine Übernahme der Baseler Regelung.

Artikel 126

Nach Art. 126 Abs.3 sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens, mit dem die Institute u.a. ihre Risiken, die Angemessenheit ihrer Eigenmittel und des internen Kapitals beurteilen, mindestens jährlich überprüfen. Das Baseler Papier sieht unter Tz. 704 lediglich eine regelmäßige Überprüfung vor, ohne einen konkreten Zeitabstand zu benennen. Im Hinblick auf eine größere Flexibilität der Baseler Regelung - auch auf Grund der unterschiedlichen Größe der Institute und der eingegangenen Risiken - bitten wir um die Übernahme der Baseler Regelung im Brüsseler Papier.

Anhang I

Gemäß Section 2 (e) sollen die Institute über die Kapitalanforderungen der Säule 1 hinaus ausreichendes Eigenkapital zur Abdeckung von Unzulänglichkeiten vorhalten, die im Rahmen der durchzuführenden Kreditrisiko-Stresstests offenbar werden. Derartige Zusatzanforderungen werden von uns nachdrücklich abgelehnt. Bankaufsichtliche Eigenkapitalanforderungen dienen dem Zweck, das normale Kreditrisiko eines Instituts abzudecken; dieses wird durch die Anforderungen der Säule 1 grundsätzlich angemessen abgedeckt. Eine reguläre Abdeckung des "worst case" würde jedoch zu einer drastischen Überzeichnung des tatsächlichen Risikos führen und könnte gravierende Fehlsteuerungen in den Geschäftsbereichen der Institute zur Folge haben.

Im übrigen werden negative Entwicklungen bereits in der ersten Säule bei der Bemessung der Risikogewichte berücksichtigt. So hat das Kreditnehmerrating auch die Fähigkeit und Bereitschaft eines Kreditnehmers zu berücksichtigen, seinen Zahlungsverpflichtungen auch unter widrigen Bedingungen nachzukommen. Die eigenkapitalmäßige Unterlegung von Stress-Szenarien würde somit zu einer Doppelberücksichtigung führen.

Section 3 (a) schreibt vor, dass Institute sicherstellen müssen, dass ihr Kreditportfolio adäquat diversifiziert ist im Hinblick auf die Zielmärkte und generelle Kreditstrategie des Instituts. Diese Vorschrift darf unseres Erachtens nicht so verstanden werden, dass bei der Analyse des Kreditrisikos alle Schwächen auf Portfolio-Ebene inkl. aller Risikokonzentrationen zu identifizieren sind. Dazu wäre ein komplexeres Risikomodell erforderlich, wie es auch nach Auffassung des Baseler Ausschusses derzeit nicht existiert.

Gemäß Section 5 (1) sollen für Verbriefungstransaktionen spezifische zusätzliche Eigenkapitalanforderungen erhoben werden können (ähnliche Vorgaben macht Annex J Section (4)). Diese sollen sich u.a. daran orientieren, in welchem Umfang Tranchen an unabhängige Dritte übertragen werden. Aus Sicht der Kreditwirtschaft sind derartige Eigenkapitalzuschläge bedenklich, da sie aufgrund ihres Auslegungsspielraums Potential für Wettbe-

werbsverzerrungen bergen und u.U. zu einer systemischen Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen führen.

Titel VI – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Artikel 146

Interner Ratingansatz

Abs. 4:

In dem Arbeitsdokument der ist in Art. 146 Abs. 4 vorgesehen, die Obergrenze für eine mögliche Kapitalentlastung („Floor“) in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelung allein auf die Kapitalanforderung für das Kreditrisiko zu beziehen. Dadurch, dass bereits die Eigenkapitalanforderung für das Kreditrisiko 90 % respektive 80 % des gegenwärtigen regulatorischen Mindestkapitals ausmachen muss, wird der Spielraum zur Verringerung der Eigenkapitalbelastung gegenüber Basel signifikant eingeschränkt. Der Baseler Ausschuss bezieht den Floor im 3. Konsultationspapier ausdrücklich auf die Kapitalanforderung für das Kredit-, das Markt- und das operationelle Risiko (Tz. 23 Baseler CP 3). Um die dadurch entstehenden erheblichen Wettbewerbsnachteile für EU-Institute zu vermeiden, sollte die EU-Kommission die Baseler Regelung übernehmen.

Die EU-Vorschläge sehen darüber hinaus – anders als Basel – eine mögliche Verlängerung des „Floor“ nicht ausdrücklich vor. Der Verzicht auf eine Verlängerung über die ersten beiden Jahre hinaus ist sachgerecht. Allerdings würde die derzeitige Regelung zu Wettbewerbsnachteilen der Baseler Institute führen. Wir bitten daher die Kommission, sich auch in Basel gegen eine mögliche Verlängerung des „Floor“ einzusetzen.

Titel IV – Marktdisziplin

Allgemeine Anmerkungen:

Der Teil IV des vorliegenden Konsultationspapiers stellt aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument zur Ergänzung der Eigenkapitalanforderungen und zur Stärkung der Marktdisziplin dar. Bei Durchsicht des Papiers haben wir in weiten Teilen eine Übereinstimmung mit den Offenlegungsanforderungen des dritten Baseler Konsultationspapiers festgestellt, die wir ausdrücklich begrüßen. Die dritte Säule des Baseler Konsultationspapiers beinhaltet jedoch aus unserer Sicht einige kritische Punkte, die wir bereits im Rahmen der als Anlage beigefügten Stellungnahme gegenüber dem Baseler Ausschuss thematisiert haben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Abweichungen bei den Veröffentlichungspflichten zwischen diesem Konsultationspapier und der Säule 3 des dritten Baseler Konsultationspapiers grundsätzlich vermieden werden sollten und nur dort gerechtfertigt sind, wo eine unveränderte Übernahme von Basel II die Besonderheiten des europäischen Finanzmarktes nicht ausreichend berücksichtigen würde. Unsere Forderung, Abweichungen zu vermeiden, trifft auch für Formulierungen und die Verwendung bestimmter Begriffe zu. So wird in Anhang L-2, Rdnr. 5, lit. b im Zusammenhang mit der Offenlegung des Kreditrisikos eine Herunterberechnung auf die verschiedenen Typen („different types“) des Kreditrisikos gefordert. Das Baseler Konsultationspapier hingegen spricht von Haupttypen („major types“). Wir gehen davon aus, dass es sich um eine unvollständige Übernahme aus dem Baseler Papier handelt und schlagen vor, die Baseler Formulierung zu übernehmen.

Abweichungen könnten letztlich dazu führen, dass für den gleichen Sachverhalt unterschiedliche Werte/Quoten etc. ausgewiesen werden müssten. Ist eine vollständige Eliminierung der Differenzen (bspw. durch Übernahme der Formulierungen aus Basel II – Säule 3) nicht immer möglich, schlagen wir vor, eine generelle Regelung in dieses Konsultationspapier aufzunehmen, die es den Basel-Instituten gestattet, bei geringfügigen

onspapier aufzunehmen, die es den Basel-Instituten gestattet, bei geringfügigen Abweichungen eine Veröffentlichung auf Basis der entsprechenden BIZ-Norm vorzunehmen.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, die Offenlegungsanforderungen in regelmäßigen Zeitabständen einer Überprüfung zu unterziehen, um dem sich wandelnden Geschäftsumfeld und den Erfahrungen in der Praxis ausreichend Rechnung zu tragen.

Besondere Anmerkungen:

Artikel 137

Der Regelung des Artikel 137 Nr. 3 sieht vor, dass übergeordnete Unternehmen auch Informationen über Tochterunternehmen oder Teilkonzerne offenlegen sollen. Wir halten eine Berichterstattung für konzernangebundene Einzelunternehmen oder Teilkonzerne generell für entbehrlich, da hiermit kein Zusatznutzen verbunden ist. Vielmehr stellt der Konzernabschluss das entscheidende Informationsmedium auch für die Risikolage konzerngebundener Unternehmen dar. Die Ausnahmeregelung in Artikel 137 Nr. 4, nach der diejenigen Unternehmen von der Berichterstattungspflicht ausgenommen werden können, die in die Konzernberichterstattung eines Mutterunternehmens eingebunden sind, welches vergleichbaren Offenlegungsanforderungen unterliegt und seinen Sitz außerhalb der EU hat, würde zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU führen. Die Ausnahmeregelung müsste in gleicher Weise sowohl für Unternehmen mit Sitz innerhalb als auch außerhalb der EU anwendbar sein.

Artikel 138

Positiv beurteilen wir die Festschreibung des Materialitätsgrundsatzes (vgl. Art. 138 Nr. 1 i. V. m. Anhang L-1 Nr. 1). Nach unserem Verständnis entscheidet das Institut selbst nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Entscheidungsrelevanz für Investoren darüber, welche Informationen offenzulegen sind. Gleiches gilt auch für die Frage der Reichweite der Offenlegungspflicht von vertraulichen und sensiblen Informa-

tionen (vgl. Art. 138 Nr. 2 i. V. m. Anhang L-1 Nr. 2 und 3). Hierbei sollte vor allem der Frage des Aggregationsgrades der zu veröffentlichenden Information, z. B. bei kleineren Teilportfolien, besondere Bedeutung bei der Beurteilung des Vertrauensschutzes zugemessen werden. In keinem Fall darf die in Art. 138 Nr. 3 vorgesehene Verpflichtung zur allgemeinen Beschreibung und Erläuterung bzw. Begründung der Tatsache, weshalb eine bestimmte Information nicht veröffentlicht wurde, dazu führen, den Vertrauensschutz einzuschränken. Bei entsprechend geringer Grundgesamtheit von Einzelinformationen kann eine solche Verpflichtung dazu führen, dass der durch die Nichtveröffentlichung angestrebte Schutzbereich wieder verloren geht. Klarstellend sollte deshalb ergänzt werden, dass die Verpflichtung zur Erläuterung der Nichtveröffentlichung einer Tatsache nur solange und soweit gelten kann, als dadurch der Schutzbereich und die Schutzwirkung der Vertrauensschutzregelung nicht eingeschränkt werden.

Artikel 140

Wir begrüßen, dass äquivalente Offenlegungspflichten im Rahmen von Rechnungslegungsstandards auch für die Erfüllung der Offenlegungsanforderungen dieses Konsultationspapiers verwendet werden können (vgl. Art. 140). Hierbei sollte vor allem der Konsistenz der Offenlegungsanforderungen mit internationalen Rechnungslegungsstandards besondere Bedeutung zugemessen werden. Dies umfasst unseres Erachtens, dass die Offenlegungen auch auf einheitlichen Begriffsdefinitionen, Bemessungsgrundlagen und Konsolidierungsvorschriften basieren. Vor diesem Hintergrund halten wir es für wichtig, dass die Offenlegungsanforderungen so flexibel gestaltet werden, dass eventuelle Anpassungen an Standards des IASB – dem die Rolle des Standardsetters in diesem Bereich zukommt – jederzeit möglich sind.

Artikel 141

Äußerst kritisch beurteilen wir die in Artikel 141 festgelegten vorrangigen Kompetenzen der nationalen Aufsichtsbehörden („competent authorities overriding powers“). Diese Kompetenzen dürfen nicht dazu führen, dass die zuvor im Rahmen dieses Konsul-

tationspapiers festgelegten Regelungen zum Umfang der Veröffentlichungspflichten, zum Veröffentlichungsintervall sowie zum Medium und Ort der Veröffentlichung durch die einzelnen Aufsichtsbehörden im Nachhinein wieder abgeändert werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die nationalen Aufsichtsbehörden unterschiedliche Veröffentlichungspflichten implementieren, die die Vergleichbarkeit innerhalb der EU im Ergebnis einschränken könnten. Eine vorrangige Kompetenz der einzelnen Aufsichtsbehörden bei den allgemeinen Veröffentlichungspflichten halten wir insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen „level playing field“ für alle Unternehmen in der EU nicht für sinnvoll. Daher sprechen wir uns ausdrücklich für eine Streichung des Artikels 141 aus.

Arbeitsdokument – Teil II

Entwurf Änderungsvorschläge zu den Großkreditvorschriften (Art. 48 – 50) der EU-Tätigkeitsrichtlinie

Artikel 49

Begrenzung von Großkrediten

Gemäß Art. 49 Nr. 7 Buchstabe p soll die erleichterte Anrechnung des Wohnungsbaukredits auf die Großkreditgrenzen fortgeführt werden. Dies begrüßen wir. Da die Kommission mit der verminderten Risikogewichtung im modifizierten Standardansatz das geringe Risiko solcher Kredite ausdrücklich anerkennt, sollte auch die Nichtanrechnung auf die Großkreditgrenzen in größerem Umfang möglich sein.

Wir regen an, in Art. 49 Abs. 7 der EU-Tätigkeitsrichtlinie eine Regelung aufzunehmen, die den nationalen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit gibt, mit gewerblichen Immobilien besicherte Darlehen bis zu 50 % des Immobilienwerts von der Anrechnung auf die Grenzen nach Abs. 1 – 3 auszunehmen. Entsprechendes gilt derzeit noch für vor dem 1.01.2002 gewährte, mit gewerblichen Immobilien besicherte Kredite (vgl. Art. 64 Abs. 9

EU-Tätigkeitsrichtlinie). Grund für die Anpassung der Großkreditregelungen sind die unter Basel II entwickelten Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM), die in die Solvenzvorschriften Eingang finden. Der gewerbliche Hypothekarkredit ist zwar nicht Gegenstand dieser Techniken, allerdings wird er als eigene Risikoklasse unter bestimmten Voraussetzungen eigenkapitalmindernd anerkannt. Für die Anpassung der Großkreditregelungen kann die Art und Weise der Anerkennung einer Sicherheit als eigenkapitalmindernd aber keinen Unterschied machen. Im Zuge der Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften in der EU zeichnet sich zudem ab, dass die Vorzugsgewichtung des gewerblichen Hypothekarkredits über die bestehende Befristung 31.12.2006 hinaus unbefristet gewährt wird. Die solvenzmäßige Anerkennung des gewerblichen Hypothekarkredits sollte daher wieder im Großkreditregime ihren Niederschlag finden. Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich.

Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.